

Kabinettsprotokoll Nr. 118

vom 28. Oktober 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Dr. E l l e n b o g e n und Ing. Z e r d i k;  
ferner die Unterstaatssekretär G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. W a i s s.<sup>1</sup>

Zugezogen:

Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,

ferner zu Punkt 4:

Vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. W i l f l i n g,

zu Punkt 10: Staatsamt für Heerwesen: O b e r s t a u d i t e r Dr. L e l e n e r und Militär

Oberintendant L a n z e n d ö r f e r.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

(bei Punkt 7 und 8: Vizekanzler F i n k)

Dauer:

20.00 – 00.30

*Reinschrift (28 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO*

Inhalt:

1. Ergänzung und Änderung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.
2. Gehalts- und Lohnfragen: Industriekonferenz.
3. Gegenwärtiger Stand der Aktion zur Veräußerung und Verpfändung staatlichen Kunstbesitzes.
4. Behandlung von Staatsangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt worden sind.

---

<sup>1</sup> Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

5. Elaborat über die Besitzrechte an dem Gebäude des vormaligen Ministeriums des Innern.
6. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe I. Instanz.
7. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die einheitliche Zusammenfassung des staatlichen Ernährungsdienstes.
8. Zusammensetzung des Direktoriums des Staatsamtes für Volksernährung.
9. Amerikanische Küchenaktion in Wien.
10. Rückwirkung der Staatsbürgerschaft, und der Heimatständigkeit auf die Versorgungsgenüsse der Zivil-Staatsangestellten und Berufsmilitärpersonen.
11. Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Effekturnumsatzsteuer.
12. Bestätigung der Wahl des Landesrates Vinzenz S c h u m y zum Präsidenten des Landeskulturrates für Kärnten.
13. Bekleidungsaktion zugunsten der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten.
14. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend den Wohnungsnachweis.
15. Übernahme der provisorischen Verwaltung der Kunstsammlung „Albertina“ und der Prunkräume im Palais Friedrich Habsburg-Lothringen durch das Unterrichtsamt.
16. Gesetzentwurf, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten.
17. Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr.132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege.

Beilagen:

Beilage A zu Punkt 4 betr. Vorlage eines Gutachtens des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten (4 Seiten, dreifach)

Beilage B zu Punkt 10 betr. Bericht des StA f. Finanzen über die Frage der Rückwirkung der Staatsbürgerschaft und der Heimatzuständigkeit auf die Versorgungsgenüsse der Zivilangestellten und Berufsmilitärpersonen (9 Seiten, dreifach)

Beilage C zu Punkt 10 betr. Stellungnahme des StA f. Heereswesen (9 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Industriekonferenz zu Gehalts- und Lohnfragen (1 Seite, dreifach)

Beilagen zu Punkt 3 betr. Stand der Aktion zur Veräußerung und Verpfändung staatlichen Kunstbesitzes, Schreiben des UStSchr. für Justiz Dr. Hisler an den Staatskanzler (Handschriften, 2 Seiten), Bericht des SC Enderes (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Auszug für den Vortrag im Kabinettsrat z. Zl. 674/1919 des StA. ds Inneren über eine Mitteilung des Archivs im StA. für Inneres und Unterricht an den czechoslowakischen Liquidierungskommissär wegen dessen Anspruch auf das Gebäude der ehem. böhmischen Hofkanzlei (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Vollzugsanweisung zur Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe erster Instanz (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Bericht des StA f. Volksernährung über die Neuorganisation des Ernährungsdienstes in den Ländern (3 Seiten) samt Entwurf der Vollzugsanweisung (2 Seiten, gedruckt)

Beilagen (s. auch Beilagen B und C) zu Punkt 10 betr. Rückwirkung der Staatsbürgerschaft und der Heimatzuständigkeit auf die Versorgungsgenüsse der Zivil-Staatsangestellten und Berufsmilitärpersonen, Schreiben des StSchr f. Heereswesen vom 27.10.19 an den Staatskanzler wegen des Teuerungszuschusses für dö. Militärpensionsparteien (1 Seite) sowie Resumee des Staatskanzlers (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Stellungnahme des StA f. Finanzen zur Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Effekturnsatzsteuer (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 21.521/19 auf Bestätigung der Wahl von LR Vinzenz Schumy zum Präsidenten des Landeskulturrates in Kärnten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 29.814/19 über die geplante Bekleidungsaktion zu Gunsten der dö. Kriegsbeschädigten (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des StA f. soziale Verwaltung über den Wohnungsnachweis (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des StA. f. Inneres und Unterricht auf Übernahme prov. Verwaltung der Kunstsammlung Albertina und der Prunkräume im Palais Friedrich Habsburg-Lothringen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetzesentwurf über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten samt Begründung und Vollzugsanweisung (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen mil. Organe im Krieg (2 Seiten, zweifach)

## 1.

*Ergänzung und Änderung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass sich auf Grund der Besprechung mit den Parteien die Notwendigkeit ergeben hat, den in der letzten Sitzung des Kabinettsrates zur Einbringung in die Nationalversammlung beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung und Änderung des Habsburger Gesetzes, rücksichtlich der Bestimmungen über die Domäne Eisenerz-Radmer dahin zu ändern, dass vorläufig ein Veräußerungsverbot dieser Domäne zu Gunsten der Republik Österreichs, erlassen werde. Hiedurch werde, ohne die Rechtsfrage zu entscheiden, der Staatsgewalt Raum für Verhandlungen mit den derzeitigen Eigentümern dieser Domäne geschaffen.<sup>2</sup> Der sprechende Staatskanzler erbitte sich im Einvernehmen mit dem Vizekanzler die nachträgliche Genehmigung dieser Abänderung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

## 2.

### *Gehalts- und Lohnfragen; Industriekonferenz.*

Der Vorsitzende führt aus, dass die schwierigen Ernährungsverhältnisse, die Entwertung des Geldes und das Missverhältnis zwischen Gehalt und Löhnen einerseits und den Lebensmittelpreisen andererseits in den Kreisen aller Angestellten und Arbeiter eine tiefgehende Bewegung hervorgerufen habe. Die bei ihm erschienenen Vertreter der Gemeinde Wien hätten ihm mitgeteilt, dass die Gemeindebeamten, Lehrer und Arbeiter neue Forderungen gestellt haben, deren Erfüllung ein Mehrerfordernis von 120 bis 200 Millionen Kronen bedeuten würde - ein Betrag, der aus Mitteln der Gemeinde nicht geleistet werden könne. Da ein getrenntes Vorgehen von Gemeinde, Land und Staat zu einem Limitieren der Forderungen führen müsse, das unerträglich sei, beabsichtige er behufs genereller Regelung der Bezüge aller Staats-, Landes- und Gemeindeangestellten Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, der niederösterreichischen Landesregierung und des Wiener Stadtrates zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen.

Mit Rücksicht auf den Hinweis der Vertreter der Gemeinde Wien, dass eine allfällige Gehaltserhöhung nicht mehr aus Mitteln der Gemeinde bestritten werden könne, sondern nur im Wege erhöhter staatlicher Überweisungen durchführbar sei, beabsichtige er, eine Kommission, bestehend aus den Finanzreferenten des Staates, des Landes und der Gemeinde Wien unter seinem Vorsitz einzuberufen, welche diese Frage zu bereinigen hätte. Die zur Behandlung der Gehaltsfragen eingesetzte Kommission werde sich vor jeder Entscheidung mit der Kommission der Finanzreferenten in's Einvernehmen zu setzen haben.

---

<sup>2</sup> Stenogrammvariante zum vorstehenden Satz: „Dann Verhandlungen eingeleitet und wenn kein Ergebnis, dann wird mit dem Gesetz vorgegangen werden.“



Der *Vorsitzende* verweist ferner auf die bestehende Gefahr eines allgemeinen Streiks der Industriearbeiter.<sup>3</sup> Zur Bewältigung dieser Bewegung habe er im Einvernehmen mit den Unternehmern und den Gewerkschaften die Abhaltung einer Industriekonferenz in Aussicht genommen. Diese gemeinsame Tagung der Gewerkschaften und Genossenschaften einerseits und des Hauptverbandes der Industrie andererseits werde am 4. November des Jahres stattfinden.<sup>4</sup> Hierbei werde insbesondere die Frage der Anpassung der Löhne an die Lebensmittelpreise zur Sprache gelangen. Ebenso wie der Staat bei der unvermeidlichen Erhöhung der Lebensmittelpreise auf die Weltmarktpreise seinen Beamten und Arbeitern die Differenz in Form von Zulagen zum Gehalt, beziehungsweise Lohn werde vergüten müssen, sei auch die Industrie bereit, ein Gleiches zu tun und insbesondere die Familiengebühren entsprechend zu erhöhen. Sie wolle diese Aktion jedoch nur unter der Voraussetzung in Angriff nehmen, dass den minderleistungsfähigen Firmen mit unverzinslichen Darlehen, die halbjährig abgerechnet würden, vom Staate beigesprungen würde. Der Staatskanzler lade das Staatsamt für Finanzen ein, entsprechende Vorschläge für eine demnächst zur Beratung dieser Angelegenheit zusammentretende Kabinettskonferenz vorzubereiten.<sup>5</sup>

Bei der Industriekonferenz werde der Staat lediglich als Vermittler auftreten, während das Schwergewicht im Hauptverband der Industrie einerseits und in der Gewerkschaftskommission andererseits liegen werde.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> „In der letzten Woche in zahlreichen Betrieben in Wien Streiks ausgebrochen und die Gewerkschaftsorganisation der Arbeiter hat nur mit Mühe die Streiks abgebaut. Wir stehen also in einer allgemeinen Lohnbewegung. Dazu kam die Lohnbewegung der Industrieangestellten, die mit Streik drohten. Diese Sache ist von mir heute beigelegt worden. Der Vertrag, den ich zwischen Industrieangestellten und Industriellen abgeschlossen habe, ist aber nur ein Rahmenvertrag, der noch von den lokalen und Fachverbänden ergänzt werden muss. Dagegen ist die Gefahr eines allgemeinen Streiks der Industriearbeiter immanent. Besonders gefährlich in Wien und Wiener Neustadt.“

<sup>4</sup> „Durch diese Verhandlungen wird man die Verantwortung der Arbeiter und Unternehmer wachrufen. Ich hoffe, dass wir dadurch soweit Zeit gewinnen, um über die ungeheure Materie zu verhandeln. Ich bitte die wirtschaftlichen Ressorts, dazu Vertreter zu entsenden. Es wird die Einsetzung von 4 Kommissionen notwendig sein.“

<sup>5</sup> „Zunächst ergibt sich schon aus dem heutigen Vertrag folgende Schwierigkeit: Die Industrie hat den Anschaffungsbeitrag nur zum geringen Betrag gehabt. Die Industrieangestellten erhalten... [Satzende im Stenogramm; Anm.] Es wird schon jetzt notwendig sein, dass ein Betrag der paritätischen Industriekommission zur Verfügung gestellt wird, damit der Private, der bei der Kommission ansucht, befriedigt werden kann. Die ganze Aktion wird eine Hauptaufgabe der staatlichen Verwaltung für die nächste Zeit sein. Wir müssen diese Industriekonferenz nicht nur jetzt in Anspruch nehmen, sondern dauernd bereithalten. Die Staatsgewalt muss dabei sein und ..... (?) und die Parteien zusammenführen.“

<sup>6</sup> „Eine Intervention der Handelskammern wird von den Industrien nicht gewünscht. Interessiert werden sein das Staatsamt für Handel, für soziale Verwaltung, Volksernährung, Verkehr und Finanzen.“

*L o e w e n f e l d* regt an: Die Frage der Erhöhung der Lebensmittel spielt schon lange und das Staatsamt für Finanzen ist ja schon beauftragt, einen Plan auszuarbeiten. Ich rege an, dass die Vorschläge des Staatsamtes für Finanzen noch vorher dem Staatsamt für Volksernährung zur Kenntnis gebracht werden, damit sich die beiden Staatsämter bei der Beratung in der Kommission nicht in den Haaren liegen. Noch schwerer als bei den Arbeitern liegt die Sache bei den Beamten.

*F i n k*: Frage, ob, wenn die Preise so erhöht werden, dass man die Auslandspreise zahlt, ob man das halten wird, was wir am Donnerstag machen, mit den inländischen Getreidepreisen. Am Ende muss man dann später wieder erhöhen gehen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

### 3.

#### *Gegenwärtiger Stand der Aktion zur Veräußerung und Verpfändung staatlichen Kunstbesitzes.*

Der Vorsitzende bringt dem Kabinettsrat einen Bericht des Staatsbevollmächtigten Sektionschefs Ing. Enderes zur Kenntnis, wonach General Mauelère die Angelegenheit der Veräußerung staatlichen Kunstbesitzes zur Sprache gebracht und verlangt habe, dass in dieser Frage keine irgendwie präjudizielle Entscheidung getroffen werde; zugleich habe General Mauelère angedeutet, dass vielleicht die Entente den Kunstbesitz selbst als Pfand für das von ihr zu gewährende Darlehen in Anspruch nehmen werde. Die gleiche Mitteilung unter ausdrücklicher Nennung eines Darlehensbetrages von 5 Millionen Pfund Sterling sei dem Staatsbevollmächtigten von amerikanischer Seite zugekommen.

Der Schritt des Generals Mauelère sei zweifellos darauf zurückzuführen,

dass die Wiener Meldungen über die Absichten der österreichischen Regierung, Gegenstände aus dem staatlichen Kunstbesitz zu veräußern, namentlich in amerikanischen Kreisen eine gewisse Verstimmung hervorgerufen haben, da gerade dem amerikanischen Einflusse jene Fassung der Bestimmungen des Friedensvertrages zu verdanken sei, welche den Schutz unseres staatlichen Kunstbesitzes bezwecken.

Durch das Eingreifen der Ententevertretungen sei es uns jedenfalls unmöglich geworden, die mit verschiedenen Interessenten und Konsortien eingeleiteten Verhandlungen über die Verpfändung oder Veräußerung staatlichen Kunstbesitzes ohne weiters zum Abschluss zu bringen. Andererseits sei es aber auch untunlich, diese Verhandlungen abubrechen, solange die Kapitalbeschaffung auf anderem Wege nicht völlig sichergestellt ist.

Es scheine daher unerlässlich, ohne Verzug mit den maßgebenden Ententevertretern die näheren Modalitäten der Gewährung des von General Mauelère in Aussicht gestellten Darlehens zu erörtern, wobei die Ergebnisse der bisherigen Schätzungen als Grundlage genommen werden könnten.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

### 4.

#### *Behandlung von Staatsangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt worden*

---

*Rennert*: Es wird das stufenweise gemacht werden.

*Loewenfeld*: Man muss zwischen dem inländischen und dem ausländischen Getreide unterscheiden. Bei uns ist das Geld ja noch nicht so entwertet wie im Ausland.“

sind.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das zwischenstaatsamtliche Komitee für Staatsbedienstetenangelegenheiten im Sinne des Beschlusses des Kabinettsrates vom 15. Juli d. J. ein Gutachten über die Behandlung von Staatsangestellten die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt worden sind, abgegeben habe. Das Gutachten ist dem vorliegenden Protokolle als Beilage A) angeschlossen.<sup>7</sup>

Staatssekretär Dr. M a y r verweist darauf, dass die in Beratung stehende Frage auch im Verfassungsausschuss behandelt worden sei. Dieser habe den Standpunkt vertreten, dass durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Frage der Beurlaubung und Gebührenweiterzahlung lediglich für die zu Mitgliedern der Nationalversammlung gewählten Staatsangestellten geregelt sei und über diesen Rahmen nicht hinausgegangen werden soll.<sup>8</sup> An diesem Standpunkte, der nach Meinung des Redners der einzig richtige sei, wäre auch vom Kabinettsrate festzuhalten.<sup>9</sup>

Staatssekretär S t ö c k l e r gibt der Anschauung Ausdruck, dass eine generelle Regelung dieser Frage wohl nicht möglich sei. Immerhin könnte der Grundsatz aufgestellt werden, dass die betreffenden Gemeindefunktionäre, sofern es sich nicht nur um eine bloße Nebenbeschäftigung handle, von der Gemeinde zu entschädigen seien.<sup>10</sup>

Staatssekretär E l d e r s c h weist darauf hin, dass vielfach staatliche Angestellte zu öffentlichen Funktionären in der Voraussetzung gewählt werden, dass der Staat ihnen ihre Bezüge weiter auszahle. Diesem Missbrauche müsse gesteuert werden. Eine Ausnahme wäre nur bei den zu Bürgermeister gewählten Staatsangestellten zu machen, und dies auch nur in jenen Fällen, in denen die Gemeinde nicht in der Lage sei, eine dem Gehalte des Gewählten angemessene Funktionsgebühr zu zahlen. Die Funktion eines Gemeinderates sei seiner Meinung nach als Nebenbeschäftigung zu qualifizieren.<sup>11</sup>

Staatssekretär H a n u s c h beantragt die Vertagung der Beratung und regt an, dass die Staatskanzlei eine Auskunft darüber einhole, in welcher Weise diese Frage in der Schweiz gelöst sei.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> „P a u l: Das Gutachten erscheint mir unzureichend.“

<sup>8</sup> „Da sonst ein Chaos entsteht, wenn man den Leuten Urlaub und Bezüge gibt.“

<sup>9</sup> „R e n n e r: Die Schwierigkeiten sind besonders groß. Man muss zu einer grundsätzlichen Regelung der Frage kommen.“

<sup>10</sup> „Dass alles vom Staat geleistet wird, geht nicht.“

<sup>11</sup> „Wir wollen, dass sich niemand seinen Verpflichtungen entzieht, die Frage der Bezahlung während desurlaubes muss sich nach der Wichtigkeit seines Postens richten und nach der Funktionsgebühr, die er von der Gemeinde bezieht.“

<sup>12</sup> „D e u t s c h: Ich fürchte, dass die Auskunft in der Schweiz nicht sehr vielsagend für uns sein wird, denn die Verhältnisse liegen dort doch wohl anders.

Was die Frage selbst anbelangt, so glaube ich, dass wir einig sind, dass den Gemeinderäten nichts zu bezahlen ist, weil er ruhig seinen Beruf ausüben kann. Vorgesorgt müsste nur für solche Personen werden,

Staatssekretär Dr. D e u t s c h glaubt, dass eine Regelung nur für solche Organe erforderlich sei, die eine geschäftsführende Funktion (Bürgermeister und deren Stellvertreter) ausüben. Im Bedarfsfalle könnten den Gemeinden finanzielle Aushilfen geleistet werden. Für andere Funktionäre, insbesondere für solche, die nicht aus öffentlicher Wahl hervorgegangen sind (z. B. Arbeiterräte), habe der Staat nicht aufzukommen. In Ausnahmefällen hätte das betreffende Ressort zu entscheiden.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h pflichtet diesem Standpunkte bei.<sup>13</sup>

Unterstaatssekretär M i k l a s ist der Anschauung, dass ein Hinausgehen über den vom Verfassungsausschusse gekennzeichneten Standpunkt dazu führen würde, dass der Staat allmählich für einen Großteil der Kosten der autonomen Verwaltung in den Gemeinden aufzukommen hätte.<sup>14</sup> Wenn der Dienst, den der betreffende Staatsangestellte in der Gemeinde versehe, wichtiger sei als seine staatlichen Obliegenheiten, dann müsse allerdings der Betreffende zur Verfügung gestellt werden. Er denke hiebei an eine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand. Dies sei aber seiner Meinung nach nur bei Bürgermeistern in größeren Gemeinden, etwa von 10.000 Einwohnern angefangen, der Fall.

Vizekanzler F i n k fasst das Ergebnis der Debatte dahin zusammen, dass eine staatliche Beihilfe nur jenen Staatsangestellten zu gewähren sei, die zu Bürgermeistern gewählt wurden, und dies auch nur dann, wenn die Gemeinde nicht in der Lage sei, eine entsprechende Funktionsgebühr zu zahlen. Im Übrigen hätte die Staatskanzlei im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Verkehr und für Finanzen und nach vorheriger Einholung einer Auskunft, über die Behandlung der Frage in der Schweiz einen konkreten Antrag an den Kabinettsrat auszuarbeiten.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

## 5.

---

*die beamtet sind, Bürgermeister und Stellvertreter. Irrelevant ist, ob das Ressort Interesse hat. Dem Mann muss sein früheres Einkommen gesichert werden. Es muss für jede Gemeinde separat normiert werden, je nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Vertagung und bei den Gemeinden zu erheben.*

*P a u l: Ich muss hier auch unterscheiden zwischen Urlaub und Bezahlung und zwischen Gemeinden und den übrigen Korporationen. (z.B. Getreideaufbringungskommission).*

*Urlaub kann ich nicht verweigern, Stillstand im Eisenbahndienst. Zu regeln ist die Sache nur bei den Gemeinden. Es muss erhoben werden, was der Vorgänger an Funktionsgebühren hatte. Eventuell die Differenz aus Staatsmitteln zahlen.“*

<sup>13</sup> „R e s c h: Man kann nicht einen Gemeinderat beurlauben und auch noch bezahlen. Nur öffentliche Funktionäre, die den ganzen Tag in Anspruch genommen werden, haben Anspruch auf Vergütung. Arbeiterrat ist Funktionär einer privaten Organisation. Für diesen ist vom Staat nichts zu vergüten.“

*S t ö c k l e r: Wenn wir damit anfangen, dass wir vom Staat aus Entschädigungen leisten, so wird das zur größten Korruption führen. Wenn wir den Bürgermeister entschädigen, so wird man ihm alles auflasten und den Gemeindegeldern ersparen. Wo die Gemeinde kann, muss sie es selbst aus ihrem Säckel zahlen.“*

<sup>14</sup> „Eine Weiterzahlung von öffentlichen Angestellten soll nur bei der Nationalversammlung und in gewissem Maße bei der Landesverwaltung Platz greifen.“

*Elaborat über die Besitzrechte an dem Gebäude des vormaligen Ministeriums des Innern.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, die Abschrift eines, vom allgemeinen Archiv im Staatsamte für Inneres und Unterricht ausgearbeiteten Elaborates über die Besitzrechte an dem Gebäude des vormaligen Ministeriums des Innern dem tschechoslowakischen Liquidierungskommissär Ministerialrat Dr. O t a v s k ý über dessen Wunsch ausfolgen zu dürfen.

6.

*Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Bezeichnung der fachlichen Laienrichter der Gerichtshöfe I. Instanz.*

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe I. Instanz künftighin während der Dauer ihrer Verwendung die Bezeichnung „Kommerzialrat“ zu führen haben.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

7.

*Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die einheitliche Zusammenfassung des staatlichen Ernährungsdienstes.*

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s verweist darauf, dass in der letzten Länderkonferenz die Desorganisation des Ernährungsdienstes eingehend erörtert worden sei. Der Staatskanzler habe hiebei die Notwendigkeit einer einheitlichen Zusammenfassung des staatlichen Ernährungsdienstes betont und gewisse Leitsätze, welche bei der Neuorganisation des Ernährungsdienstes in den Ländern zur Anwendung gelangen müssten, zur Diskussion gestellt. Unter den Ländervertretern sei hierüber eine einheitliche Auffassung nicht zutage getreten und es sei der Beschluss gefasst worden, dass der Entwurf einer gegenständlichen Vollzugsanweisung der Staatsregierung den Landesregierungen zur Stellungnahme zu übermitteln sei. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, den nunmehr ausgearbeiteten Entwurf an die Landesregierungen leiten zu dürfen.

Staatssekretär Dr. M a y r erhebt gewichtige Bedenken gegen den gestellten Antrag. Der Kampf, der von den Ländern gegen die Zentralisierung des Ernährungsdienstes geführt werde, sei gegenwärtig schon im Abflauen begriffen. Mit umso größerer Vorsicht müsse bei jeder neuen Maßregel vorgegangen werden. Die Hinausgabe des vorliegenden Entwurfes würde

aber neuerlich Öl in's Feuer gießen. Der Widerstand der Länder könne nur dann gebrochen werden, wenn diese Sicherungen dafür hätten, dass ihr Ernährungszustand durch eine solche Zentralisierung nicht verschlechtert werde.<sup>15</sup>

Staatssekretär S t ö c k l e r spricht sich gleichfalls gegen den gestellten Antrag aus, da er bezweifeln müsse, ob der Staat die erforderlichen Machtmittel besitze, um die vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen.<sup>16</sup> Der einzige Weg, der ihm gangbar erscheine, um zu einem Einvernehmen mit den Ländern zu kommen, führe über die Reparationskommission. Diese habe in einer mit Vertretern der Länder und der Stadt Wien abgehaltenen Konferenz ihren Standpunkt dahin gekennzeichnet, dass eine Hilfeleistung durch das Ausland nur dann Platz greifen könne, wenn die Länder zunächst sich untereinander helfen.

Staatssekretär E l d e r s c h hält gleichfalls die vorgeschlagene Maßnahme, sosehr eine einheitliche Regelung des Ernährungsdienstes auch im Interesse der Länder notwendig wäre, im gegenwärtigen Zeitpunkt für praktisch nicht durchführbar und schlägt vor, den Entwurf der Vollzugsanweisung der nächsten Länderkonferenz unter Hinweis auf die erwähnte Stellungnahme der Reparations-Subkommission zur Beratung vorzulegen.<sup>17</sup>

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne dieses Antrages.

## 8.

### *Zusammensetzung des Direktoriums des Staatsamtes für Volksernährung.*

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass sich anlässlich des bevorstehenden Ausscheidens eines Mitgliedes des gegenwärtig fünfgliedrigen Direktoriums des Staatsamtes für Volksernährung die Frage aufwerfe, ob die gegenwärtige Zusammensetzung dieses Direktoriums, welches aus Vertretern der politischen Parteien, der

<sup>15</sup> „Wien ist  $\frac{1}{3}$  dieses Staates und daher ist die Furcht der Länder sehr gerechtfertigt. Es geht alles nach Wien, wenn die Ernährungszentrale verwaltet wird und in die Länder geht nichts. Wien hat Geld im Überfluss, die Hamsterer haben Geld und kaufen uns alles weg. Wir können die Bevölkerung nicht ernähren, wenn uns alles weggekauft wird. Wenn man nicht erreichen kann, dass den Ländern wenigstens nichts weggenommen wird, dass ihr Ernährungszustand durch eine volle Zentralisierung nicht verschlechtert wird, so kann man es machen. Ist aber das nicht zu erreichen, so wird der Widerstand der Länder nie zu brechen sein. Es wäre meiner Ansicht nach richtiger, dass man vorsichtig das eine oder das andere zentralisiert.“

<sup>16</sup> „S t ö c k l e r: Wir werden bestimmt umfallen. Die ganzen Verhältnisse haben bewiesen, dass wir ganz unmöglich mit solchem Vorgang etwas erreichen. Die Reparationskommission hat die Mittel in der Hand, die Länder zu zwingen. Von uns aus würde es als eine Provokation empfunden werden. Ich könnte die Verantwortung für die Hinausgabe der Vollzugsanweisung nicht übernehmen.  
L o e w e n f e l d: Eine Verschlechterung der Ernährung für die Länder durch diese Maßnahme befürchte ich nicht.“

<sup>17</sup> „E l d e r s c h: Die durch die Vollzugsanweisung angestrebte Regelung des Ernährungsdienstes ist notwendig. Die Länder sind ja alle passiv. Dass Länder, die sich nicht ernähren können, einer solchen Regelung widerstreben, zeigt die Verirrung der Geister in diesen Fragen an. Aber wenn das jetzt in die Länder hinausgeht, so entsteht eine Kampagne, bei der nichts herauskommt. Eventuell könnte man die Vollzugsanweisung der nächsten Länderkonferenz vorlegen. Ad acta soll sie nicht gelegt werden.  
F i n k: Der Länderkonferenz vorlegen mit Beziehung auf die Äußerung der Ententeäußerung.“

Produzenten und der Konsumenten bestehe, aufrecht erhalten werden solle.<sup>18</sup> Er würde Wert, darauf legen, dass auch fernerhin die politischen Parteien tatsächlich im Direktorium vertreten seien.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte trat die einmütige Auffassung zutage, dass sich die Belassung von Interessensvertretern im Direktorium nicht als erforderlich erweise, da den beteiligten Kreisen ohnedies bei jeder wichtigeren Ernährungsfrage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde.<sup>19</sup> Es erscheine vielmehr empfehlenswert, dass durch die Zusammensetzung des Direktoriums eine wirksamere Verbindung mit den politischen Parteien herbeigeführt werde.

Der Kabinettsrat ladet sohin den Staatssekretär für Volksernährung ein, sich mit den politischen Parteien wegen Namhaftmachung zweier christlichsozialer, zweier sozialdemokratischer und eines großdeutschen Vertreters zur Entsendung in das Direktorium in Verbindung zu setzen und sodann dem Kabinettsrate neuerlich Antrag zu stellen.

## 9.

### *Amerikanische Küchenaktion in Wien.*

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s berichtet über das Projekt des Leiters der amerikanischen Kinderhilfsaktion, Dr. G e i s t, wegen Übernahme der Kriegsküchen der Gemeinde Wien sowie der Gemeinschafts-, Betriebs- und Anstaltsküchen. Der sprechende Staatssekretär stehe auf dem Standpunkte, dass gegen die Übernahme der Kriegsküchen unter der Voraussetzung der ausreichenden Lebensmittelbelieferung kein Anstand obwalte. Die Frage der Übernahme der Gemeinschafts-, Betriebs- und Anstaltsküchen könne jedoch nur im Wege eines Übereinkommens mit den diese Küchen betreibenden Privatkorporationen gelöst werden.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> „Jetzt Abg. Parrer (Landw. und Christl.so.)

Freundlich (sozialdem.)

Dr. Strakovich (akad. Landwirt) und

Gl... .. (?) Pencig (große Konsumorganisation) und

Dir. Zehetbauer (als Obmann des Reichsverbandes der Fixangestellten).

Zehetbauer hat das Vertrauen seiner Mandanten verloren. Vorher Ernennung durch M.P., dann durch Staatsrat.

Ich möchte Wert darauf legen, dass die Mitglieder der Parteien wirklich im Direktorium vertreten sind. Sonst könnte man es überhaupt auflösen. Ich bitte um Weisung des Kabinetts, ob neu ernannt werden soll.“

<sup>19</sup> „E l d e r s c h: Ich bin der Meinung, dass diese Direktive praktiziert werden soll. Aber die Zuziehung von allen möglichen Interessentenvertretern ist überflüssig.“

<sup>20</sup> „Kanzler hat Dr. Geist weitestgehende Vollmacht gegeben. Reumann und Breitner haben ungeschickte Äußerungen gemacht „Ernährungsdiktatur wird begrüßt“.

Ich habe Dr. Geist geschrieben, dass ich die Lebensmittel, die ich bisher den Kriegsküchen gegeben habe, auch weiter geben werde, aber mehr nicht, weil ich nicht mehr habe. Trotzdem hat er veröffentlicht, dass er ab November die Kriegsküchen für 60.000 übernehmen wird. Nun ist er heute gekommen und hat Lebensmitteln verlangt. Ich habe ihm gesagt, dass ich das nicht kann.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

10.

*Rückwirkung der Staatsbürgerschaft und der Heimatzuständigkeit auf die Versorgungsgenüsse der Zivil- Staatsangestellten und Berufsmilitärpersonen.*

Sektionschef Dr. G r i m m erstattet den dem vorliegenden Protokolle als Beilage B anverwahrten Bericht über die Rückwirkung der Staatsbürgerschaft und der Heimatzuständigkeit auf die Versorgungsgenüsse der Zivil-Staatsangestellten und Berufsmilitärpersonen. Eine vom Staatssekretär für Heerwesen im Gegenstande erstattete Gegenäußerung ist dem Protokolle als Beilage C angeschlossen.

Nachdem Oberstauditer L e l e w e r und Militäroberintendant L a n z e n d ö r f e r die Rechtslage eingehend erörtert hatten, bemerkt Staatssekretär Dr. R e i s c h, dass seiner Ansicht nach der Kernpunkt dieser ungemein verwickelten Frage darin zu suchen sei, ob nicht die nach dem 31. Oktober 1918 erfolgte Erwerbung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft oder der Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde Deutschösterreichs auf Grund des Friedensvertrages hinsichtlich aller jener Personen ex tunc für null und nichtig zu erklären wäre, die nunmehr Angehörige eines anderen Nationalstaates sind.<sup>21</sup>

Der Vorsitzende stellt fest, dass die in einer Gemeinde eines anderen Nationalstaates heute noch Heimatberechtigten durchaus den anderen Nationalstaat angehen und dass dabei auch die Staatsbürgerschaftserklärung auf Grund des § 2 des Staatsbürgergesetzes keine Ausnahme bilde. Es bleiben nur jene übrig, die zwar am 31. Oktober 1918 die Heimatberechtigung in einer Gemeinde besessen haben, welche nunmehr in einen anderen Staat fällt, inzwischen aber das Heimatrecht in einer Gemeinde erworben haben, die nach dem Vertrage von St. Germain zu unserem Staatsgebiete gehören wird.

In dieser Hinsicht stehe der Friedensvertrag aber auf folgendem Standpunkte: Er behandelt die Frage so, als ob bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages der alte Staat Österreich noch bestünde und erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages die den anderen Staaten zufallenden Gebiete diesen abgetreten werden. Wir müssen daher anerkennen, dass diejenigen Personen, die inzwischen ordnungsgemäß das Heimatrecht in einer der Republik Österreich zufallenden Gemeinde erworben haben, unsere Staatsbürger sind und dass eine

---

*R e n n e r: Dr. Geist möchte vor der öffentlichen Meinung den amerikanischen Namen engagieren und dadurch amerikanische Mittel und Lebensmittel auszuführen. Dem kann man sich schwer entziehen. Eben deshalb und trotzdem soll das Volksernährungsamt nicht einen Sack Mehl hergeben.*

*Zur Kenntnis genommen.*

*Wunsch Loewenfelds möglichst kurz im Protokoll.“*

<sup>21</sup> Vgl. dazu eine nur im Stenogramm festgehaltene Wechselrede, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.



Heimatberechtigung, die inzwischen erworben wurde, nicht angefochten werden kann.

Diese Heimatberechtigung und in ihrer Konsequenz die Staatsbürgerschaft begründe aber noch keinen Anspruch auf Übernahme in den deutschösterreichischen Dienst, sie begründe aber auch weiterhin an sich noch nicht, den Anspruch auf Versorgungsgenüsse und Pensionen.<sup>22</sup> Diese Frage werde den Verhandlungen mit den Nationalstaaten vorzubehalten sein, und zwar auf Basis einer quotenmäßigen Auseinandersetzung oder, wenn dies nicht zu erreichen sei, auf Grund territorialer Aufteilung (indem jeder Nationalstaat jenen Teil der Versorgungsgenüsse übernimmt, welcher der Dauer der Dienstesverwendung in dem betreffenden Gebiete entspricht). Vorläufig werden wir allerdings diese Versorgungs- und Pensionsbezüge zahlen müssen; wir dürfen uns aber hiebei nicht präjudizieren. Bei den Verhandlungen werde der taktische Grundsatz eingehalten werden müssen, tunlichst viel Ansprüche auf die Nationalstaaten zu überwälzen.

Bei der Aufnahme in die neue Wehrmacht können diejenigen, die inzwischen die Heimatberechtigung bei uns erworben haben, ohne weiters mitkonkurrieren.<sup>23</sup>

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat die Behandlung dieser Angelegenheit in diesem Sinne und überträgt die endgiltige Formulierung der hinauszugehenden Verfügungen einer aus Vertretern der Staatskanzlei und der Staatsämter für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Heerwesen bestehenden Kabinettskonferenz.<sup>24</sup>

α D e u t s c h: Wir müssen die Altösterreicher ebenso anerkennen wie die Neuösterreicher. Stelle zur Erwägung, dass die beiden Ämter unter Zuziehung der Staatskanzlei suchen eine Lösung zu finden.

R e i s c h: Vielleicht doch grundsätzliche Regelung jetzt schon möglich. Ob wir da, dass wir seinerzeit Deutschböhmen als zu Deutschösterreich gehörig erklärt haben, wir dadurch für den Staatsschatz kolossale Lasten übernehmen. Ob wir uns nicht auf den Standpunkt stellen können, dass wir jetzt nach dem Friedensvertrag unsere frühere Annahme über den Haufen geworfen haben die Entschließung ex tunc wirkend betrachten können. Ich glaube, dass unser Staat, der so furchtbar überlastet wurde, nicht freiwillig noch weitere Lasten übernehmen kann und sich daher wehren muss, mehr zu übernehmen als der Friedensvertrag uns auflastet. Art. 216 spricht uns von Pensionslasten frei. Wir sollen daher versuchen, im Wege von Verhandlungen mit den Nationalstaaten diese Lasten abzuwälzen.

D e u t s c h: Es dreht sich darum: Der Reichenberger, der in Wien wohnt und an seiner Staatsbürgerschaft und Heimatzuständigkeit nichts geändert hat, der würde nach unserer Meinung nicht mehr Staatsbürger sein.

<sup>22</sup> „L a n z e n d ö r f e r: Der Versorgungsanspruch gründet sich auf das noch zu Recht bestehende Versorgungsgesetz vom Jahre 1875. Wer soll den Anspruch tragen? Wenn Österreich sagt, ich trage den Anspruch nicht, so geht der leer aus.“

<sup>23</sup> „D e u t s c h: Zur formalen Behandlung. Wenn diese Grundsätze aufgenommen werden, so soll die Ausarbeitung durch eine Kabinettskonferenz erfolgen. Hiebei soll auch das Staatsamt für Inneres vertreten sein.“

<sup>24</sup> Stenogrammvariante: „Eine Kabinettskonferenz, Inneres, Finanzen, Heerwesen und Staatskanzlei ist die Frage zur endgültigen Formulierung vorzulegen. Wenn Einigkeit, dann nicht mehr Kabinettsrat. Einladung Inneres.“

Wenn er aber hier in Wien aufgenommen, so würden wir sein Recht verletzen.

L e l e w e r: Erörtert die Rechtsfrage.

R e i s c h: Soll nun gerade die Pensionslast als Erinnerung an unsere getäuschte Hoffnung übrig bleiben. Sollen wir uns nicht auf den Standpunkt stellen, dass Deutschböhmen niemals zu uns gehört hat, während das Staatsamt für Heerwesen auf dem Standpunkt steht, dass die, die die Heimatzuständigkeit hier erlangt haben, auch weiterhin die Pension von uns bekommen. Ich muss doch wenigstens dafür sprechen, dass wir mit den Nationalstaaten darüber verhandeln.

R e n n e r: 1.) Individuelle Anspruchsberechtigung der Militärgagisten gegen uns.  
2.) Frage der Verhandlungen mit den Nationalstaaten wegen Übernahme der Pensionslasten. α

## 11.

### *Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Effektenumsatzsteuer.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass die Verhältnisse im Effektenverkehre nunmehr die Inkraftsetzung der bereits kundgemachten neuen Bestimmungen über die Effektenumsatzsteuer ermöglichen. Bei einer mit den Vertretern der beteiligten Kreise abgehaltenen Expertise habe sich ergeben, dass auf Seite der zur Steuerentrichtung Berufenen eine ungefähr zweimonatliche Vorbereitungszeit für die Handhabung der neuen Vorschriften (Herstellung der notwendigen Druckseiten u. s. w.) erforderlich sei, aber auch ausreichend sein werde.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtige daher die neuen gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer mit Beginn des Jahres 1920 in Kraft zu setzen. Aus börsetechnischen Gründen empfehle es sich aber, den Wirksamkeitsbeginn mit einem Kassatage zusammenfallen zu lassen und die in Aussicht genommene Kundmachung sehe daher als Tag des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer den 31. Dezember 1919 vor.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Vorgange zu.

## 12.

### *Bestätigung der Wahl des Landesrates Vinzenz SCHUMY zum Präsidenten des Landeskulturrates für Kärnten.*

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dem Präsidenten der Nationalversammlung die Bestätigung der Wahl des Landesrates Vinzenz S c h u m y zum Präsidenten des Landeskulturrates für Kärnten vorschlagen zu dürfen.

## 13.

### *Bekleidungsaktion zu Gunsten der d. ö. Kriegsbeschädigten.*

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, dass der Landesverband Niederösterreichs des Zentralverbandes der d. ö. Kriegsbeschädigten unter Hinweis auf die plötzlich eingetretene Kälte und auf den in der Invalidenschaft herrschenden Mangel an den notwendigsten Kleidern, Wäschestücken und Schuhen die dringende Forderung erhoben habe, die Staatsregierung möge dem Landesverbände zur entgeltlichen Bekleidung der bedürftigsten Mitglieder aus den Beständen der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und der Hauptstelle für Volksbekleidung die erforderlichen Bedarfsgegenstände zuweisen und behufs deren Bezahlung einen Kredit gewähren, sowie durch einen entsprechenden Nachlass der Rückzahlung die unentgeltliche Beteiligung der allerärmsten Witwen und Waisen ermöglichen.

Die Zahl der unbedingt zu beteilenden Invaliden Niederösterreichs einschließlich der Stadt Wien betrage rund 38.500 der Kriegerwitwen 17.500 und der Waisen 26.500. Eine Aufstellung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und der Hauptstelle für Volksbekleidung über die verfügbaren Bedarfsartikel habe ergeben, dass der Gesamtpreis der verfügbaren Bestände, welche allerdings eine nur sehr unvollständige Deckung des Bedarfes ermöglichen, sich auf rund 9 Millionen Kronen belaufe. Die Vertreter des Landesverbandes hätten nunmehr die Bitte um Gewährung eines allgemeinen Preisnachlasses von 50 % gestellt, wobei zur weiteren Erleichterung der Bedürftigsten in Aussicht genommen sei, dass bei 10 % der verfügbaren Bestände nur eine Zahlung von 10 % des Preises, gleichsam als Anerkennung der Entgeltlichkeit gefordert werden solle. Nach außen hin hätte die Abgabe durchwegs entgeltlich zu erfolgen. Das Staatsamt der Finanzen hätte den allfälligen Staatszuschuss dem Landesverband vorläufig als Darlehen zur Verfügung zu stellen, und der Landesverband hätte den 50 oder 90 %igen Preisnachlass seinen Abnehmern bis auf weiteres nur zu kreditieren. Die Vertreter des Landesverbandes hätten noch die Bitte um Gewährung einer Subvention im Betrage von 2 % des Warenwertes zur Deckung der Manipulationsspesen beigefügt.

Der sprechende Staatssekretär glaube für die Gesuchswillfährung eintreten zu sollen, da die zur Verfügung gestellten Waren zum überwiegenden Teile den in größter Notlage befindlichen Kriegerwitwen und Waisen zugute kommen würden.

Bei Durchführung dieser Verteilung wäre die Berücksichtigung der gesamten Invalidenschaft Niederösterreichs ohne Rücksicht auf Organisationszugehörigkeit zur Bedingung zu machen und hätte der Landesverband Niederösterreichs des Zentralverbandes deutschösterreichischer Kriegsbeschädigter demnach bei der Aufteilung Vertrauensmänner der übrigen Organisationen beizuziehen.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich Staatssekretär Dr. M a y r, ferner Unterstaatssekretär M i k l a s und Sektionschef Dr. G r i m m beteiligten, ermächtigt der

Kabinettsrat den Staatssekretär für soziale Verwaltung zur Durchführung der dargelegten Aktion die sich jedoch auf ganz Deutschösterreich zu erstrecken haben wird. Demgemäß werden in das Verteilungskomitee auch Vertrauensmänner der übrigen Landesverbände aufzunehmen sein.<sup>25</sup>

#### 14.

*Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend den Wohnungsnachweis.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend den Wohnungsnachweis.

#### 15.

*Übernahme der provisorischen Verwaltung der Kunstsammlung „Albertina“ und der Prunkräume im Palais Friedrich Habsburg-Lothringen durch das Unterrichtsamt.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet unter eingehender Darstellung der Sachlage die Genehmigung des Kabinettsrates zur Übernahme der provisorischen Verwaltung der Kunstsammlung „Albertina“ und der Prunkräume im Palais Friedrich Habsburg-Lothringen durch das Unterrichtsamt.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

#### 16.

*Gesetzesentwurf, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

#### 17.

---

<sup>25</sup> „H a n u s c h: Invalidenbekleidungsaktion.

a) Beantrage im Sinne des Referates.

b) Der heutige Kabinettsrat soll prinzipiell erklären, dass in Zukunft nur die Nationalversammlung über derartige Forderungen entscheiden wird.

M i k l a s: Einverstanden, dass wir in Zukunft nicht nur ins Blinde Beträge bewilligen können.

G r i m m: Wäre Beschränkung für Witwen und Waisen.

H a n u s c h: Es kommen 1 ½ Mill. auf die Invaliden, 3 Mill. auf die Witwen und Waisen. Die Invaliden sind sehr ungebärdig. Ich bitte sie einzubeziehen.

M a y r: Unter der Bedingung keine Einwendung, dass auch die übrigen Landesorganisationen, wenn sie herantreten, berücksichtigt werden.

H a n u s c h: Wir müssen erkennen/erklären (?), dass diese Aktion für ganz Deutschösterreich gemacht wird.“

*Gesetzentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege.*<sup>26</sup>

Staatssekretär Dr. R a m e k führt aus, dass sich bei der Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege, Zweifel darüber ergeben haben, ob gegen die von der Generalstaatsanwaltschaft erhobene Anklage der Einspruch zulässig sei. Nach § 4 des Gesetzes seien die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Das sonst zur Entscheidung zuständige Oberlandesgericht könne aber hier nicht in Frage kommen, da nach § 3 die Gerichtsbarkeit in allen Pflichtverletzungssachen ausschließlich dem Obersten Gerichtshof zustehe. Die beim Obersten Gerichtshof für Sachen dieser Art gebildete Ratskammer habe in einem bestimmten Falle entschieden, dass der Einspruch zwar zulässig sei, die Entscheidung darüber aber nicht dem Oberlandesgerichte, sondern ihr selbst zustehe.

Dieser Ausweg scheine aber nicht befriedigend. Das Gesetz vom 19. Dezember 1918 solle der Öffentlichkeit eine erhöhte Gewähr dafür bieten, dass das von militärischen Kommandanten im Kriege begangene Unrecht gesühnt werde. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn über eine vom Generalstaatsanwalt erhobene Anklage in einem geheimen Verfahren abgesprochen werden könnte.

Gerade das Strafverfahren wegen der Pflichtverletzungen militärischer Organe bedürfe der strengsten Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Die Gefahr, gegen die der Einspruch sonst schützen soll, die Gefahr einer mutwilligen Beschuldigung sei hier schon durch die sorgfältig vorbereitete Anklage und die doppelte Untersuchung des Falles durch die Kommission und durch den Untersuchungsrichter, und dadurch ausgeschlossen, dass die Erhebung der Anklage der Generalstaatsanwaltschaft überlassen ist.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich daher die Ermächtigung des Kabinettsrates, nachstehenden Gesetzentwurf in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen:

„Artikel I.

Im ersten Absatze des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ist nach dem ersten Satze einzuschalten: „Gegen die Anklageschrift findet kein Einspruch statt. Doch kann der Angeklagte die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes in der

---

<sup>26</sup> „R a m e k: Gesetz Pflichtverletzung militärischer Organe.

R e n n e r: Der Oberste Gerichtshof schiebt zwischen sich und die Kommission eine Ratskammer ein. Es können die 3 Richter der Ratskammer die Tätigkeit der Untersuchungskommission illusorisch machen.

Angenommen.“

Hauptverhandlung anfechten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Es findet auf anhängige Sachen nur Anwendung, wenn die Anklageschrift dem Beschuldigten noch nicht zugestellt ist.

Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen betraut.“

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

KRP 118 vom 28. Oktober 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Industriekonferenz zu Gehalts- und Lohnfragen (1 Seite)

Beilagen zu Punkt 3 betr. Stand der Aktion zur Veräußerung und Verpfändung staatlichen Kunstbesitzes, Schreiben des UStSekt. für Justiz Dr. Hisler an den Staatskanzler (Handschriften, 2 Seiten), Bericht des SC Enderes (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Auszug für den Vortrag im Kabinettsrat z. Zl. 674/1919 des StA. ds Inneren über eine Mitteilung des Archivs im StA. für Inneres und Unterricht an den czechoslowakischen Liquidierungskommissär wegen dessen Anspruch auf das Gebäude der ehem. böhmischen Hofkanzlei (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Vollzugsanweisung zur Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe erster Instanz (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Bericht des StA f. Volksernährung über die Neuorganisation des Ernährungsdienstes in den Ländern (3 Seiten) samt Entwurf der Vollzugsanweisung (2 Seiten, gedruckt)

Beilagen (s. auch Beilagen B und C) zu Punkt 10 betr. Rückwirkung der Staatsbürgerschaft und der Heimatzuständigkeit auf die Versorgungsgenüsse der Zivil-Staatsangestellten und Berufsmilitärpersonen, Schreiben des StSekt. f. Heereswesen vom 27.10.19 an den Staatskanzler wegen des Teuerungszuschusses für dö. Militärpensionsparteien (1 Seite) sowie Resümee des Staatskanzlers (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Stellungnahme des StA f. Finanzen zur Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Effektenumsatzsteuer (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 21.521/19 auf Bestätigung der Wahl von LR Vinzenz Schumy zum Präsidenten des Landeskulturrates in Kärnten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 29.814/19 über die geplante Bekleidungsaktion zu Gunsten der dö. Kriegsbeschädigten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des StA f. soziale Verwaltung über den Wohnungsnachweis (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des StA. f. Inneres und Unterricht auf Übernahme prov. Verwaltung der Kunstsammlung Albertina und der Prunkräume im Palais Friedrich Habsburg-Lothringen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetzesentwurf über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten samt Begründung und Vollzugsanweisung (18 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen mil. Organe im Krieg (2 Seiten)

I n d u s t r i e - E n q u ê t e .

1. Z w e c k : Aufzeigung der Mittel und Ziele des wirtschaftlichen Wiederaufbaues und insbesondere der Wiederbelebung der industriellen Produktion. Sicherung der industriellen Arbeit.

Leitsatz für die Verhandlungen: Wiedererweckung des Selbstvertrauens und des Vertrauens im Auslande.

Nächstes wirtschaftspolitisches Ziel: Bis zum Herbst 1920 (nächste Ernte) ist das kriegs- und Übergangswirtschaftliche System Oesterreichs durch Eingliederung in die freie Weltwirtschaft zu ersetzen.

2. M e t h o d e : Keine eigentliche Enquête mit Expertenvernehmung. Generaldebatte und im Anschlusse daran Bestellung von Komitees, bestehend aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter) und je einem Referenten aus dem Kreise der Arbeiter und Unternehmer. Resultat wäre in Leitsätzen zu formulieren und diese der Plenerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. E r g e b n i s s und V e r w e r t u n g : Anträge sowohl für die Gesetzgebung als für die Verwaltung.

Allenfalls zu behandelnde Gegenstände:

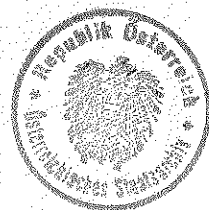
1. Rohstoffbeschaffung (zentralisiert oder privat ?)
2. Kohlenbeschaffung.
3. Wasserkraftausnutzung (Länder oder Staat).
4. Kapitalimport und -export, Kreditwesen (Auslandskredite).  
Inwieweit soll die Anlage von Auslandskapital im Inland begünstigt werden ?  
Soll etwa die Veräußerung von Industrien an das Ausland eingeschränkt werden ?  
Devisenverkehr.  
Notenbank.
5. Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Post, Telephon).  
Reiseverkehr (Passwesen, Fremdenpolizei, Einreisebewilligungen, besonders mit Ländern und Nationalstaaten).
6. Verfassung.  
Festhalten am einheitlichen Wirtschaftsgebiet, gegen Verländerung.
7. Verwaltung.  
Berufskammern, zentrale Beiräte, Wirtschaftsparlament, Arbeiterräte.
8. Handelspolitik.  
Kompensationsverkehr oder freier Handel ? (Wiedereinschaltung des Handels ? Zollpolitik, Freihandel ?)
9. Staatsfinanzen.  
Finanzplan, Kriegsanleihe, produktive Verwertung der Sachdemobilisierungsgüter.
10. Ausführung des Friedensvertrages.  
Regelung der Vorkriegsschulden.
11. Sozialpolitik.  
Soziale Gesetzgebung, Löhne, Arbeitszeit, Wohnungsfrage.  
Disziplin im Betrieb, Hebung der Arbeitslust.
12. Sozialisierung.
13. Wirtschaftliche Interessenvertretung und Propaganda im Ausland.





ad 3.)

~~Mit dem Auftrage beauftragt man sich  
nicht, dass für die zu folgenden  
4. Monat eine eingehende Kontrolle~~



Der Unterstaatssekretär  
für Justiz.



Hochw. Gnade Renner!

Die ich heute mit Ihrer  
Zustimmung nach Graz  
reife und daher dem  
morgigen Kabinettsrats  
taubliche, so bitte ich die  
Fortsetzung der Aufstuf-  
setzung in der den Abkündg.  
Kant der unterstaatssekretär  
sich in demselben Sitzung  
vorzunehmen, zumal

000002

72

gerade mein Wunsch, das  
was geschaffen werden und  
hier das tiefer keine  
Übung gibt, bei dieser  
Fortsetzung besonders in  
Detaill kommt.

Obwohl dies ist sehr dankbar  
wenn wir noch Gelegenheit  
gegeben wären, zu dieser  
Novelle zum Katabogel.  
jetzte Stellung zu verstehen,  
da wir die Novelle  
vorgeschrieben formellen

freigebung bedürftig zu  
sein scheint.

Ich bitte diesen Rückfah-  
wenn möglich - zu antworten.

Sehr  
Mit herzlichen Grüßen

Hr

Trüben

27/10/19



000003

73

Freitag, am 24. Oktober 1919 abends wurde mir vom Sektionschef Dr. Schüller mitgeteilt, dass General Maucière die Angelegenheit der Veräußerung staatlichen Kunstbesitzes zur Sprache gebracht und verlangt habe, dass in dieser Frage keine irgendwie präjudizielle Entscheidung getroffen werde; zugleich habe General Maucière angedeutet, dass vielleicht die Entente den Kunstbesitz selbst als Pfand für das von ihr zu gewährende Darlehen in Anspruch nehmen werde.

Die gleiche Mitteilung unter ausdrücklicher Nennung eines Darlehensbetrages von 5 Millionen Pfund Sterling ist mir kurz darauf von amerikanischer Seite zugekommen.

Die Demarche des Generals Maucière ist zweifellos mit dem Passus in dem Berichte des Sektionschefs Eichhof aus St. Germain in Zusammenhang zu bringen, wornach die Wiener Meldungen über die Absichten der österreichischen Regierung, Gegenstände aus dem staatlichen Kunstbesitz zu veräußern, namentlich in amerikanischen Kreisen eine gewisse Verstimmung hervorgerufen habe, da gerade dem amerikanischen Einflusse jene Fassung der Bestimmungen des Friedensvertrages zu verdanken sei, welche den Schutz unseres staatlichen Kunstbesitzes bezwecken.

Durch das Eingreifen der Entente-Vertretungen ist es uns jedenfalls unmöglich geworden, die mit verschiedenen Interessenten und Konsortien eingeleiteten Verhandlungen über die Verpfändung oder Veräußerung staatlichen Kunstbesitzes ohneweiters zum Abschluss zu bringen. Andererseits ist es aber auch unmöglich diese Verhandlungen abubrechen, solange die Kapitalbeschaffung auf anderem Wege nicht völlig sichergestellt ist.

Es scheint mir daher unerlässlich, ohne Verzug mit den massgebenden Ententevertretern die näheren Modalitäten der Gewährung des von General Maucière in Aussicht gestellten Darlehens zu erörtern, wobei die dem Sektionschef Schüller über seinen Wunsch überreichten Ergebnisse der bisherigen Schätzungen als Grundlage genommen werden könnten.

Wie mir Sektionschef Dr. Schüller mitgeteilt hat, findet heute (26. Oktober) vormittags eine Sitzung zwischen der hier anwesenden Subkommission und dem Staatssekretär Reisch statt, in der auch die Frage der Kredite auf Kunstgegenstände erörtert werden soll. Ueber das Ergebnis bin ich noch nicht unterrichtet.

W i e n , am 28. Oktober 1919.



000004

74



Handwritten text on the left side of the page, possibly a library or archival stamp, partially obscured and difficult to read.

Reisch als junger  
1-15 21, 62

Ramerl 17 1886  
Levin

Ester als

Towler

Endres 1/2  
Manclure



Deutsches Reich  
Staatsbankrott

z.Z. 6 7 4 Li ex 1919.

*Handwritten signature/initials*

*ad 51)*

A u s z u g  
für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Mitteilung eines vom allgemeinen Archive im Staatsamte für Inneres und Unterricht ausgearbeiteten Elaborates über die Besitzrechte an dem Gebäude des vormaligen Ministeriums des Innern an den tschechoslovakischen Liquidierungskommissär Ministerialrat Dr. Emanuel Hermann O t e v s k ý .

Bemerkungen: Anlässlich der im Dezember 1918 in den Tagesblättern aufgetauchten Nachrichten, dass die tschechoslovakische Republik auf das Gebäude des vormaligen Ministeriums des Innern als einstiger böhmischer Hofkanzlei Eigentumsansprüche zu erheben beabsichtige, wurde im allgemeinen Archive des Staatsamtes des Innern das vorhandene einschlägige historische Materiel in einer Studie zusammengefasst. Nach dieser Studie wurde in den Jahren 1711-1714 nur ein Teil des gegenwärtigen Amtsgebäudes für die Zwecke der böhmischen Hofkanzlei aufgeführt, wozu die aus den böhmischen Ländern einkommenden Strafgeelder und freiwillige Beträge verwendet werden sollten. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Gebäude für die Zwecke des Direktoriums in publicis et cæmeralibus als Aerialgebäude auf den heutigen Umfang gebracht, und zwar insbesondere aus den Mitteln der niederösterreichischen Stände; die Tilgung der demals zum Teile noch nicht beglichenen Baukosten des alten böhmischen Kanzleihauses musste die Stadt Wien übernehmen. Durch mehr als 170 Jahre war schon das heutige Staatsamtsgebäude, das seit

./.



000005

81



1768 vom Gesamtärar erhalten wurde, allen ehemals österreichischen Ländern gewidmet.

Es walten nach Ansicht des Staatsamtes für Inneres und Unterricht keine Bedenken ob, den Inhalt dieses Elaborates dem tschechoslovakischen Liquidierungskommissär mitzuteilen, zumal nach den von ihm mündlich gemachten Andeutungen hiedurch die Grundlage zu Verhandlungen für einen eventuellen Ankauf dieses Gebäudes durch die tschechoslovakische Regierung gewonnen werden könnte .

Immerhin gleubt jedoch das Staatsamt für Inneres und Unterricht in der Frage der Mitteilung des Elaborates nicht ohne die vorherige Zustimmung des Kabinettsrates vorgehen zu sollen.

Antreg : Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird ermächtigt, dem tschechoslovakischen Liquidierungskommissär eine Abschrift der gegenständlichen Studie auszufolgen .



ad 6.)



Vortrag für den Kabinettsrat.

Vollzugsanweisung über die Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe erster Instanz.

Bei den Senaten des Handelsgerichtes Wien und der Gerichtshöfe erster Instanz, welche die Gerichtsbarkeit in Handelssachen und in Angelegenheiten des Bergbaues ausüben, wird gemäß § 7 der Jurisdiktionsnorm die Stelle eines der drei Senatsmitglieder durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande oder aus dem Kreisse der Bergbaukundigen versehen.

Diese fachmännischen Laienrichter waren auf Grund der kaiserlichen Entschliefungen vom 29. Mai 1897 (Min. Vdg. vom 1. Juni 1897, RGBl. Nr. 129) und vom 21. Juni 1904 (Min. Vdg. vom 24. Juni 1904, RGBl. Nr. 62) während der Dauer ihrer Funktion befugt, den Titel „Kaiserlicher Rat“ zu führen.

Durch das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, und die zu dessen Durchführung erlassenen Vollzugsanweisungen vom 18. April 1919, StGBI. Nr. 237, wurde der Titel „Kaiserlicher Rat“ abgeschafft.

Die Berechtigung zur Führung dieses Titels scheint einen starken Anreiz dazu gebildet zu haben, sich um die Ernennung zum fachmännischen Laienrichter zu bewerben. Der Präsident des Handelsgerichtes in Wien hat nämlich wiederholt und dringend darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Abschaffung dieses Titels die fachmännischen Laienrichter die Absicht zeigen, sich von ihrem Amte zurückzuziehen.. Desgleichen besteht die Gefahr, daß

sich in Hinkunft keine geeigneten Persönlichkeiten zur Übernahme dieses mühevollen und schwierigen Amtes bereit finden, mit dem nunmehr nur Pflichten und Lasten verbunden sind, ohne daß die Mühewaltung irgendwelche äußere Anerkennung finden würde. Auch aus den Kreisen der Laienrichter selbst sind dem Justizamte in jüngster Zeit Eingaben zugekommen, welche die Befürchtungen des Präsidenten des Handelsgerichtes als durchaus gerechtfertigt erkennen lassen.

Wie sich aus den Akten des bestandenen Justizministeriums ergibt, war der Grund für die Verleihung des kaiserlichen Ratstitels an die fachmännischen Laienrichter darin gelegen, daß dadurch diese Funktionäre auch in der äußeren Bezeichnung den beamteten Richtern gleichgestellt werden sollten. Es sollte insbesondere unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die Laienrichter nicht etwa deshalb als Richter niederer Ordnung angesehen werden dürfen, weil sie nicht in die Beamtenhierarchie eingereiht sind. Mitbestimmend war ferner die Erwägung, daß in der Verleihung des seinerzeit hochgewerteten Titels eines kaiserlichen Rates eine äußere Anerkennung für die von dem Laienrichter im allgemeinen Interesse geleisteten Dienste liege, und daß die mit diesem Titel verbundene Auszeichnung dazu beitragen werde, geeignete Persönlichkeiten zur Betätigung als Laienrichter heranzuziehen.

Die äußere Gleichstellung der Laienrichter mit den beamteten Richtern, wie sie durch die Berechtigung zum Tragen des richterlichen Amtskleides und früher auch zur Führung des kaiserlichen Ratstitels zum Ausdruck gelangte, ist durchaus gerechtfertigt. Den fachmännischen

Laienrichtern kommt nicht nur dieselbe richterliche Funktion zu wie ihren beamteten Kollegen; sie leisten auch wie diese den Amtseid; die pflichtgemäße und unparteiische Ausübung ihres Amtes ist durch dieselben Kautelen gewährleistet, wie sie für die im Staatsdienstverhältnis stehenden Richter bestehen.

Keinesfalls war der den fachmännischen Laienrichtern ehemals zukommende Titel eines kaiserlichen Rates einer von denen, die im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1919 bloß „zur Auszeichnung“ verliehen waren, ohne im „Zusammenhange mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung“ zu stehen. Die Abschaffung dieses Titels geschah vielmehr deshalb, weil für ihn in einem republikanischen Staatswesen naturgemäß kein Raum mehr sein konnte. Aus den früher angegebenen Gründen scheint daher die Einführung einer mit der gegenwärtigen Regierungsform nicht im Widerspruche stehenden Bezeichnung für die fachmännischen Laienrichter durchaus am Platze. Die vom vorliegenden Entwurfe gewählte Bezeichnung „Kommerzialrat“, der auch das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustimmt, würde auch die Billigung der beteiligten Kreise finden. Da es sich hiebei nicht um die individuelle Verleihung eines Amtstitels, sondern um die Einführung einer amtlichen Bezeichnung für eine Gruppe staatlicher Funktionäre handelt, dürften der Erlassung der Vollzugsanweisung auch nicht Bedenken verfassungsrechtlicher Natur entgegen stehen.

Ich stelle daher den Antrag: Der Kabinettsrat wolle die Erlassung der beiliegenden Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz zur Kenntnis nehmen.





Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz  
vom Oktober 1919 über die Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe erster Instanz.

Auf Grund des § 99 G.O.G. wird verordnet wie folgt:

#### Artikel I.

§ 11 der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1897, RGBl. Nr. 129, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen erhält die Überschrift „Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter“ und hat zu lauten:

„Die fachmännischen Laienrichter führen während der Dauer dieser ihrer Verwendung die Bezeichnung „Kommerzialrat“.

#### Artikel II.

Nach § 11 der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1897, RGBl. Nr. 128, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen ist unter der Überschrift „Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter“ einzuschalten:

„Die fachmännischen Laienrichter führen während der Dauer dieser ihrer Verwendung die Bezeichnung „Kommerzialrat“.

#### Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

BRATUSCH m.p.



000010

*W. T. J. A.*

Deutschösterreichisches Staatsamt für Volksernährung.

Zl. 5 0 3 3 9 .

*Vollzugsanweisung  
ausserordentlich  
in Eingang!*

*ad 7.)*

B e r i c h t

des Staatssekretärs für Volksernährung

an den Kabinettsrat, über die Neuorganisation des Ernährungsdienstes in den Ländern.



In der letzten Länderkonferenz vom 12. und 13. Oktober ist die Desorganisation des Ernährungsdienstes eingehend erörtert und besprochen worden. Der Herr Staatskanzler hat hiebei die Notwendigkeit einer einheitlichen Zusammenfassung des staatlichen Ernährungsdienstes zum Ausdruck gebracht und den Ländervertretern die nachfolgenden Vorschläge zur Diskussion gestellt:

1.) " Die Landwirtschaftsämtter sind unbeschadet ihrer Unterstellung unter die Landesregierung als besondere Amtsstellen einzurichten und unter die Leitung eines einzigen verantwortlichen Funktionärs zu stellen. Dasselbe hat mit den städtischen Wirtschaftsämttern der grösseren Städte und mit den Bezirkswirtschaftsämttern der Hauptmannschaften zu geschehen. Für die Zeit der Krise geniessen diese Aemter eine bureaukratische Ausnahmestellung. Die Leiter der Landeswirtschaftsämtter sind für diese Zeit direkt dem Staatsamt für Volksernährung unterstellt, wie ihnen umgekehrt die Leiter der Bezirkswirtschaftsämtter direkt unterstellt sind. In diesen bureaukratischen Behörden erhält die Disziplinar-mittel der jeweilige Vorgesetzte gegenüber der nachgeordneten Stelle. Nachgeordnete Stellen sind zu periodischer Berichterstattung an die übergeordnete Stelle zu verhalten. Eine kriegswirtschaftliche Vollzugsanweisung wird den Dienst

000011

./.

*85*



genau regeln. Das Staatsamt für Volksernährung entsendet in jedes Landeswirtschaftsamt sowie in das Wirtschaftsamt der Stadt Wien einen Verbindungsbeamten, dessen Instruktionen werden vom Staatsamte für Volksernährung erlassen.

2.) Die staatlichen Verkehrsorgane, Eisenbahn, Post, Telegraph, Telephon sind von der Landesgesetzgebung exempt. Sie haben ebenso von keinem Organ der Landesregierung und von keiner Bezirksbehörde Befehle entgegenzunehmen. Anordnungen können ihnen nur im Wege des Staatsamtes zukommen und Landesgesetze etc. sind für sie nur dann verbindlich, wenn sie die Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Verkehrswesen tragen. Jede Abweichung von dieser Vorschrift begründet für den Angestellten dieser Dienstzweige ein Disziplinarvergehen.

3.) Die Landesregierungen verpflichten sich, keine neuen Verkehrsbeschränkungen einzuführen sowie von der Einhebung neuer Steuern, Gebühren oder sonstigen wie immer namenhabenden Abgaben auf den Warenverkehr abzusehen. Sie verpflichten sich, die bestehenden Beschränkungen dieser Art bis zum 31. Dezember 1919 abzubauen.

4.) Die Landesregierungen verpflichten sich, keine neuen kaufmännischen Transaktionen im Ausland zur Beschaffung von Lebens- und Bedarfsartikeln vorzunehmen, ausser im vorherigen Einverständnis mit dem Ernährungsamte."

Bei der hierüber abgeführten Wechselrede trat jedoch eine einheitliche Auffassung der Ländervertreter nicht zu Tage; es wurden vielmehr von verschiedenen Seiten mehrfache Bedenken gegen diese Vorschläge erhoben. In Abwesenheit des durch anderweitige Dienstgeschäfte verhinderten Herrn Staatskanzlers habe ich bei der Länderkonferenz die gegenständliche Debatte in der Weise zum Abschlusse gebracht, dass ich die Ausarbeitung einer einschlägigen Vollzugsanweisungsentwurfes durch die Staatsregierung in Aussicht stellte, der den Landesregierungen zur Stellungnahme binnen kurzer Frist übermittelt werden würde, worauf eventuell eine

./.

neuerliche Besprechung in der Angelegenheit mit den Vertretern der Länder stattfinden soll.

Ich unterbreite in der Anlage einen solchen vorbereiteten Entwurf mit dem Ersuchen um Ermächtigung, diesen nunmehr namens der Staatsregierung den Landesregierungen behufs Stellungnahme hinauszugeben. Es ist beabsichtigt für diese Rundfrage eine Frist von längstens 14 Tagen einzuräumen.

Auf gewisse Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des Entwurfes insbesondere in personaler Hinsicht ergeben dürften, werde ich mir erlauben mündlich hinzuweisen.

— • —

Zur Information des hohen Kabinettsrates, welchen Umfang bereits die Desorganisation im Ernährungsdienste angenommen hat und welchen unheilvollen Einfluss diese Anarchie im Ressortbereiche des Staatsamtes für Volksernährung fortgesetzt ausübt, ist in der Anlage weiters eine auf Grund meiner amtlichen Wahrnehmungen zusammengestellte Uebersicht beigelegt.

Wien, am 22. Oktober 1919.

Der Staatssekretär:

*Thurnwald*



000013

87



## Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Oktober 1919, über die einheitliche Zusammenfassung des staatlichen Ernährungsdienstes.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird für die Dauer der kritischen Ernährungslage verordnet, wie folgt:

### § 1.

Zur ausschließlichen Besorgung der im § 2 näher angeführten Angelegenheiten des staatlichen Ernährungsdienstes werden bei den Landesregierungen Landeswirtschaftsämter, bei den politischen Behörden I. Instanz Bezirkswirtschaftsämter und in den Städten mit eigenem Statut Stadtwirtschaftsämter bestellt.

### § 2.

(1) Jedes Wirtschaftsamt ist zur Verwaltung aller jener nach den bestehenden Vorschriften den politischen Behörden zugewiesenen Angelegenheiten berufen, die sich unmittelbar auf die Volksernährung beziehen (Wirkungskreis des Staatsamtes für Volksernährung) oder, wenngleich in den Wirkungskreis anderer Staatsämter fallend, mit dem Ernährungswesen in einem wesentlichen, nicht trennbaren Zusammenhang bestehen.

(2) Die Landesregierung kann dem Landeswirtschaftsamt auch solche Verwaltungsaufgaben übertragen, die sich auf sonstige mit der Ernährung

nicht unmittelbar zusammenhängende Bedarfsgegenstände beziehen.

(3) Der sachliche Wirkungskreis des Wirtschaftsamtes umfaßt sonach insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Durchführung aller für die Aufbringung, den Verkehr und den Verbrauch von Lebens- und Futtermitteln geltenden Vorschriften, insbesondere die Erfassung der heimischen Ernte an Bodenfrüchten und die Vorsorge für die Verteilung der für den Wirtschaftsbereich zum Verbrauch bestimmten Nahrungsmittel, insoweit solche der staatlichen Bewirtschaftung unterliegen;
- b) die Erlassung von Vorschriften auf den im Punkt a) bezeichneten Gebieten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- c) die Überwachung des Verkehrs mit Lebens- und Futtermitteln und die Verfolgung von Verletzungen der diesen Verkehr regelnden Vorschriften.

(4) Das Landeswirtschaftsamt ist weiters selbstständig zur höheren Leitung der Angelegenheiten der lokalen Preisprüfungsstellen und des im Lande etwa bestehenden Kriegswucheramtes (kriegswirtschaftlichen Überwachungsamtes) berufen.

(5) Insoweit für die staatliche Bewirtschaftung einzelner Gattungen von Lebens- und Futtermitteln, dann von sonstigen in den Dienstbereich des Landeswirtschaftsamtes gehörigen Bedarfsgegenständen im Lande amtliche Organisationen kaufmännischen Charakters, Zweigstellen von Wirtschaftszentralen, amtliche Verteilungsstellen usw. bestehen, übt das Landeswirtschaftsamt über dieselben die der Staats-





verwaltung, beziehungsweise der Landesregierung zukommende Oberaufsicht aus.

### § 3.

Innerhalb seines Wirkungsbereiches leitet und überwacht das Wirtschaftsamt als einheitliche Behörde den Wirtschaftsdienst in seinem Wirtschaftsbereich und trifft die zur Sicherung einer möglichst einheitlichen und raschen Behandlung erforderlichen Verfügungen.

### § 4.

(1) In örtlicher Beziehung erstreckt sich der Dienstbereich des Wirtschaftsamtes grundsätzlich auf das Verwaltungsgebiet, für welches es errichtet ist.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung kann nach Anhörung der betreffenden Landesregierungen einem Wirtschaftsamt ein Gebiet aus einem anderen Wirtschaftsbereich zuweisen.

### § 5.

(1) Jedes Wirtschaftsamt ist, unbeschadet seiner Unterstellung unter den Vorstand der Behörde, der es angegliedert ist, als eine nach innen und außen selbständige Amtsstelle einzurichten und wird von einem Vorstände unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit geleitet.

(2) Die Vorstände der Landes- und Bezirkswirtschaftsämter werden vom Landeshauptmann, die Vorstände der Stadtwirtschaftsämter vom Bürgermeister ernannt.

(3) Vorstände, die nicht Staatsbedienstete sind, haben eine Pflichtenangelobung im Sinne der Dienstpragmatik zu leisten.

### § 6.

(1) Die Vorstände der Bezirks- und Stadtwirtschaftsämter, mit Ausnahme jenes von Wien, unterstehen unmittelbar dem Vorstände des Landeswirtschaftsamtes. Die Vorstände der Landeswirtschaftsämter und der Vorstand des Stadtwirtschaftsamtes von Wien in allen die Volksernährung betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Staatssekretär für Volksernährung, in allen anderen Angelegenheiten dem hierfür zuständigen Staatssekretär.

(2) Die Bestellung der Vorstände bedarf der vorherigen Zustimmung der nach Absatz 1 dem betreffenden Wirtschaftsamt unmittelbar vorgelegten Stelle des Ernährungsdienstes.

(3) Die Vorstände der Wirtschaftsämter sind für die genaue Befolgung und Durchführung der in diesem Instanzenzuge erhaltenen Dienstaufträge im Sinne der Disziplinarvorschriften der Dienstpragmatik verantwortlich und zu fallweiser und periodischer Berichterstattung über die Versorgungslage in ihrem Wirtschaftsbereich verpflichtet.

### § 7.

(1) Alle staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden, einschließlich der Gemeindeämter, sind verpflichtet, die Aufträge des örtlich zuständigen Wirtschaftsamtes zu vollziehen und es in jeder Weise in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Dem Vorstand des Wirtschaftsamtes unterstehen die für den äußeren Ernährungsdienst und für den Kriegswucherdienst bestellten Aufsichts- und Überwachungsorgane; er ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Dienstbehörden über die Gendarmarie und die Finanzwache zu verfügen.

### § 8.

(1) Jedem Wirtschaftsamt kann ein aus Vertretern der Bevölkerung gebildeter Wirtschaftsrat, (Landes-, Bezirks-, Stadtwirtschaftsrat) mit beratener Stimme beigegeben werden.

(2) Die bezüglichen Organisationsstatute unterliegen der Genehmigung des Staatsamtes für Volksernährung.

### § 9.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung kann in jedes Landeswirtschaftsamt sowie in das Wirtschaftsamt der Stadt Wien einen Beamten zur Herstellung einer ständigen unmittelbaren Verbindung entsenden. Die Instruktionen für diese Beamten werden vom Staatsamt für Volksernährung erlassen.

(2) Den Vorständen der Landeswirtschaftsämter steht gegenüber den unterstellten Bezirks- und Stadtwirtschaftsämtern ein gleiches Recht zu.

### § 10.

Diese Vollzugsanweisung tritt am . . . . . in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf die Dauer der besonderen Ernährungsschwierigkeiten; sie wird von der Staatsregierung mittels Vollzugsanweisung außer Kraft gesetzt, sobald die vorerwähnte Voraussetzung entfällt.

J.S.R. Froehner

DR JULIUS DEUTSCH  
STAATSSSEKRETÄR FÜR HEERWESEN

An

den Herrn Staatskanzler Dr. Karl R e n n e r

in

W I E N , I.,  
Staatskanzlei, Herrng.7.

Lieber Genosse!

Über Kabinettsratsbeschluß wurde vom Staatsamt für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen (Vers.Zahl 2451 vom 28.Mai 1919) der Teuerungszuschuß für deutschösterreichische Militärpensionsparteien geregelt. Die Anspruchsberechtigten erhalten den Teuerungszuschuß, jedoch nur unter der Bedingung, wenn sie folgende auf der Zahlungsanweisung vorgedruckte Erklärung unterfertigen: "Ich erkläre ausdrücklich, daß ich die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitze und daß ich der deutschen Nation angehöre." Der letzte Passus dieser Erklärung steht mit der Tatsache im Widerspruch, daß zahllose deutschösterreichische Staatsbürger Angehörige nichtdeutscher Nationen (Tschechen, Jugoslawen und im Falle der Einverleibung Westungarns, Ungarn) sind. Er kann sich nur durch einen Irrtum eingeschlichen haben und verursacht uns schon jetzt eine Reihe von Komplikationen.

Ich stelle zu Erwägung, ob nicht durch einen neuerlichen Kabinettsratsbeschluß, der den zweiten Teil der Erklärung wegließe, diese Komplikationen vermieden werden könnten.

Mit herzlichem Gruß

Wien, am 27.Oktober 1919.

*J. Deutsch*



000016

75





*(2. 11. 18)* ~~Wir werden wohl~~ *werden wir allerdings* vorläufig diese Versorgungs- und Pensionsbezüge zahlen müssen, wir dürfen uns aber hiebei nicht präjudizieren.

~~Aus der Tatsache der Heimatberechtigung und Staatsbürgerschaft können nicht gefolgert werden, daß Deutschösterreich die Pensions- und Versorgungsansprüche übernimmt. Hierüber soll mit den Nationalstaaten verhandelt werden~~ auf Basis einer quotenmäßigen Auseinandersetzung, oder wenn dies nicht zu erreichen ~~ist~~ *ist*, auf

Grund territorialer Aufteilung (indem jeder Nationalstaat jenen Teil der Versorgungsbezüge übernimmt, welcher der ~~Zeit~~ *Dauer der* Dienstes-  
verwendung in ~~seinem~~ *seinem* ~~bestimmten~~ *bestimmten* Gebiete entspricht). *Es ist nicht über*

Bei der Aufnahme in die neue Wehrmacht können diejenigen, die inzwischen die Heimatberechtigung bei uns erworben haben, ohne weiters mitkonkurrieren. ~~Bei den Verhandlungen soll~~ *müssen* der taktische Grundsatz eingehalten werden, tunlichst viel Ansprüche auf die Nationalstaaten zu überwälzen.

*ad 11.)*

Für den Kabinettsrat.

Mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 127, wurde eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1897, R.G.Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer), abgeändert.

Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Effektenumsatzsteuer wurde jedoch aus kreditpolitischen Gründen zunächst aufgeschoben und die Festsetzung des Tages, an dem die novellierten Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer in Wirksamkeit zu treten haben, dem Staatsrate (an dessen Stelle seither in dem hier in Betracht kommenden Belange die Staatsregierung getreten ist) vorbehalten.

Weiters wurde die Staatsregierung durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 127, ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 9. März 1897, R.G.Bl. Nr. 195, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft zu veröffentlichen.

Die Kundmachung des neuen einheitlichen Gesetzestextes ist inzwischen unter Nr. 489 des Staatsgesetzblattes bereits erfolgt, wobei das Gesetz die Bezeichnung: „Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 489, über die Effektenumsatzsteuer“ erhielt.

Nunmehr ermöglichen die Verhältnisse im Effektenverkehre die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Effektenumsatzsteuer, deren baldige Wirksamkeit nicht nur wegen der durch das neue Gesetz verfügten bedeutenden Erhöhung der Effektenumsatzsteuer im staatsfinanziellen Interesse geboten, sondern auch im Hinblick auf die Erscheinungen auf dem Wiener Effektenmarkte dringend wünschenswert erscheint.





Bei einer mit den Vertretern der beteiligten Kreise abgehaltenen Expertise ergab sich, daß auf Seite der zur Steuerentrichtung Berufenen eine ungefähr zweimonatliche Vorbereitungszeit für die Handhabung der neuen Vorschriften (Herstellung der notwendigen Drucksorten u.s.w.) erforderlich, aber auch ausreichend sein wird.

Die neuen gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer wären daher mit Beginn des Jahres 1920 in Kraft zu setzen. Aus börsetechnischen Gründen empfiehlt es sich aber, den Wirksamkeitsbeginn mit einem Kassatage zusammenfallen zu lassen und die vorliegende Kundmachung sieht daher als Tag des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer den 31. Dezember 1919 vor.

ad 12



GEGENSTAND:

Vorschlag zur Bestätigung der Wahl des Landesrates  
Vinzenz S c h u m y zum Präsidenten des Landeskultur-  
rates für Kärnten.

ANTRAG:

Der Kabinettsrat wolle den Vorschlag zur Bestätigung  
dieser Wahl an den Präsidenten der Nationalversammlung  
beschließen.

Herr Hofrat!

Auf die Tagesordnung des nächsten Kabinettsratung muss das Protokoll zu folgen:  
"Vorschlag zur Bestätigung der Wahl des Präsidenten des Landeskultur-  
rates für Kärnten".

Material wird mitverteilt.

Wien, am 25/X-1919.

000021

Lugnbauer Steinhilber  
Min. Dir. Krotts

100



*(Handwritten signature)* ad 13.)

Referat für den Kabinettsrat.

In einer am 17. Oktober l. J. abgehaltenen Delegiertenversammlung des Landesverbandes Niederösterreichs des Zentralverbandes der D.ö. Kriegsbeschädigten, zu welcher die beteiligten Staatsämter in letzter Stunde geladen wurden, erhoben die einzelnen Ortsgruppenleiter und zusammenfassend der Obmann des Landesverbandes unter Hinweis auf die plötzlich eingetretene Kälte und auf den in der Invalidenschaft herrschenden Mangel an den notwendigsten Kleidern und Wäschestücken die dringende Forderung, die Staatsregierung möge dem Landesverbande zur entgeltlichen Bekleidung der bedürftigsten Mitglieder aus den Beständen der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und der Hauptstelle für Volksbekleidung die erforderlichen Bedarfsgegenstände zuweisen und behufs Bezahlung derselben einen Kredit gewähren, sowie durch einen entsprechenden Nachlaß der Rückzahlung die unentgeltliche Beteiligung der allerärmsten Witwen und Waisen ermöglichen.

Die von den Versammelten unter Hinweis auf die große Erregung der Invalidenschaft in überaus stürmischer Weise geforderte Abgabe einer "Erklärung binnen 24 Stunden" lehnten die anwesenden Regierungsvertreter entschieden ab, doch wurde seitens des Vertreters des Staatsamtes für soziale Verwaltung eine vermittelnde Stellungnahme und seitens des Vertreters des Staatsamtes der Finanzen das möglichste Entgegenkommen, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung der Witwen und Waisen in Aussicht gestellt.

Schließlich erklärte sich die Versammlung mit überwiegender Mehrheit damit einverstanden, daß in einer für den 20. Oktober im Staatsamte für soziale Verwaltung abzuhaltenden Besprechung seitens des Obmannes des Landesverbandes vor allem ziffernmäßig der genaue Bedarf an Kleidern und Wäsche, sodann seitens der Vertreter der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und der Hauptstelle für Volksbekleidung eine Aufstellung der verfügbaren Bedarfsartikel bekanntgegeben werde, um geeignete Unterlagen für eine allfällige finanziel





le Förderung der Aktion zu beschaffen.

In der schon am 20. Oktober abgehaltenen Besprechung bezifferte der Landesverband die Anzahl der unbedingt zu beteiligenden Invaliden Niederösterreichs einschließlich der Stadt Wien mit rund 38.500, der Kriegerwitwen mit 17.500 und der Waisen mit 26.500 und fügte bei, daß mindestens 80% auch mit Schuhen zu beteiien wären. Auf die Länder außerhalb Niederösterreich, deren Berücksichtigung der Vorsitzende als unerläßlich erklärte, möge vorläufig nicht Bedacht genommen werden, da die dortigen Landesverbände im Wege der Landesregierungen aus den in den Ländern befindlichen Sachdemobilisierungsgütern beteiligt würden.

Die Vertreter der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, beziehungsweise der Hauptstelle für Volksbekleidung waren bei dieser Sitzung noch nicht in der Lage, die verfügbaren Bestände anzugeben, doch bezifferten sie unter Annahme der Möglichkeit einer vollen Bedarfsdeckung die Kosten der Aktion mit rund 80 Millionen Kronen. Im Hinblick auf diese Summe brachten die Vertreter des Landesverbandes die Bitte um Gewährung eines mindestens 60% igen Preisnachlasses vor, sodaß sich ein unbedecktes Erfordernis von 48 Millionen Kronen ergeben hätte.

Die Besprechung fand ihre Fortsetzung am 22. Oktober 1. J. und begann mit der durch die Vertreter der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, beziehungsweise der Hauptanstalt für Volksbekleidung auf Grund eingeholter Ermächtigung des Herrn Staatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n erfolgten Bekanntgabe der verfügbaren Bestände.

Hiebei ergab sich, daß der Bedarf an Frauen- und Kinderkleidern vollständig befriedigt werden kann, während nur 9.730 Männeranzüge und 2.730 Ueberröcke zur Verfügung stehen und auch der Bedarf an Wäschestücken und Bettensorten unvollständig und in den meisten Kategorien nur zum geringen Teile gedeckt erscheint.

Demgemäß stellt sich der Gesamtpreis der verfügbaren Bestände wesentlich niedriger, als dies in der Sitzung vom 20. Oktober angenommen wurde, und ergibt die Summe von rund 8,300.000 K.

Hiezu kommt ein Betrag von unter 1.000.000 K für die vom Staatsamte des Innern (Abteilung für Flüchtlingsfürsorge) zur Verfügung gestellten Schuhe mit Holzsohlen (Ledersohlen sind nicht vorhanden).

Das Gesamterfordernis würde sich demnach auf rund 9.000.000 K belaufen.

Bei der Sitzung vom 22. Oktober erklärten die Vertreter des Landesverbandes zunächst unter Hinweis auf die verzweifelte Stimmung in der Invalidenschaft, sie könnten mit einer so geringen Deckung des notwendigsten Bedarfes die Aktion nicht durchführen und müßten es den Invaliden, Witwen und Waisen überlassen, ihre Wünsche in wirksamer Weise zur Geltung zu bringen.

Sodann erneuerten sie die schon in der Besprechung vom 20. Oktober gestellte Bitte um Gewährung eines mindestens 60% igen Preisnachlasses und einigten sich schließlich nach längerer Verhandlungen mit den Vertreter des Staatsamtes der Finanzen auf einen allgemeinen Preisnachlaß von 50%, wobei zur weiteren Erleichterung der Bedürftigsten in Aussicht genommen wurde, daß bei 10% der verfügbaren Bestände nur eine Zahlung von 10% des Preises, gleichsam als Anerkennung der Entgeltlichkeit gefordert werden soll.

Nach außenhin soll die Abgabe durchwegs entgeltlich sein. Das Staatsamt der Finanzen hätte den allfälligen Staatszuschuß dem Landesverband vorläufig als Darlehen zur Verfügung zu stellen, und der Landesverband hätte den 50- oder 90% igen Preisnachlaß seinen Abnehmern bis auf weiteres nur zu kreditieren. Die Vertreter des Landesverbandes fügten die Bitte um Gewährung einer Subvention im Betrage von 2% des Warenwertes zur Deckung der Manipulationskosten bei.

Der Vertreter des Staatsamtes der Finanzen erklärte, daß die Genehmigung der Aktion von der Entscheidung des Kabinettsrates abhängen werde.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung glaubt für eine willfahrende Stellungnahme des Kabinettsrates eintreten zu sollen, da die zur Verfügung gestellten Waren zum überwiegenden Teile den in größter Notlage befindlichen Kriegerwitwen und Waisen zugute

kommen sollen, und auch bei der geringen Menge von zur Verfügung stehenden Männerkleidern tatsächlich nur die Bedürftigsten bedacht werden können.

Auf die Länder, welche nach Aussage der bei der Sitzung vom 22. Oktober 1. J. erschienen Vertreter der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zum Teile bereits aus den im Lande befindlichen Demobilisierungsgütern beteiligt wurden, könnte die vorliegende Aktion angesichts der geringen derzeit verfügbaren Bestände allerdings nicht ausgedehnt werden, doch müßte selbstverständlich, wenn seitens der Länder diesbezügliche Bitten einlaufen sollten und eine Befriedigung aus lokalen Beständen untunlich wäre, eine gleichartige Aktion für die unbedingt bedürftigen bisher nicht beteiligten Invaliden, Witwen und Waisen in Erwägung gezogen werden.

Bei Durchführung der gegenwärtigen Verteilung wäre die Berücksichtigung der gesamten Invalidenschaft Niederösterreichs ohne Rücksicht auf Organisationszugehörigkeit zur Bedingung zu machen, und hätte der Landesverband Niederösterreichs des Zentralverbandes D.ö. Kriegsbeschädigter demnach bei Durchführung der Aufteilung Vertrauensmänner der übrigen Organisationen beizuziehen.

Es wird daher der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle die Durchführung der dargelegten Aktion unter den in der Besprechung vom 22. Oktober 1. J. entworfenen Bedingungen genehmigen.

Wien, am 25. Oktober 1919.

Der Staatssekretär:

*Hannich*



1008/61

rad 14.)

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom  
..... 1919, betreffend den Wohnungs-  
nachweis.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307,  
wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

- (1). Durch Kundmachung der Landesregierung kann für Gemeinden oder Gebiete, in denen eine empfindliche Wohnungsnot besteht, angeordnet werden, dass die nachfolgenden Vorschriften über den Wohnungsnachweis Anwendung finden. Hierbei kann der Umfang des Wohnungsnachweises (§ 1, Absatz 1, den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.
- (2) Wo die ausserordentlichen Verhältnisse entfallen, die zur Erlassung solcher Vorschriften Anlass gegeben haben, sind diese ausser Wirksamkeit zu setzen.

§ 1.

- (1) Dem Wohnungsnachweis unterliegen möblierte und nichtmöblierte Wohnungen und einzelne Wohnräume sowie Geschäftsräume.
- (2) Die Hauseigentümer (Machthaber), im Falle von Untervermietung die Untervermieter, haben die dem Wohnungsnachweise unterliegenden Mietobjekte bei der Gemeinde (Wohnungsnachweisstelle) anzumelden und sie nach erfolgter Vermietung abzumelden.

§ 2.

- (1) Die Anmeldung gemäss § 1, Absatz 2, hat zu erfolgen:  
a) binnen drei Tagen nach Inkrafttreten der den Wohnungsnachweis anordnenden Kundmachung hinsicht-





lich der zu dieser Zeit nicht vermieteten sowie hinsichtlich der vermieteten, aber schon gekündigten Mietobjekte;

b) nachher binnen drei Tagen nach der Kündigung, bzw. sonstigen Endigung des bisherigen Mietvertrages oder, falls ein solcher Vertrag nicht bestanden hat, binnen drei Tagen nach der wie immer erfolgten Ankündigung der Vermietbarkeit;

c) bei später erstellten Mietobjekten bei erstmaliger Vermietung binnen drei Tagen nach der nach Erteilung der Bewohnungs- oder Benützungsbewilligung wie immer erfolgten Ankündigung der Vermietbarkeit.

(2) Die Anmeldung hat auch zu erfolgen, wenn das Mietobjekt vor Ablauf der Anmeldefrist des Absatzes 1 vermietet worden ist.

(3) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Hauseigentümer (Machthaber), im Falle von Untervermietung die Untervermieter, binnen einer näher zu bestimmenden Frist dem Wohnungsnachweis unterliegende Mietobjekte auch dann der Gemeinde (Wohnungsnachweisstelle) anzumelden haben, wenn der Mietvertrag oder, falls ein solcher nicht bestanden hat, die Innehabung der Wohnung (Wohn-, Geschäftsräume) durch Kündigung oder auf sonstige Weise endigt, ohne daß eine weitere Vermietung (Untervermietung) bzw. Ueberlassung der Wohnung (Wohn-, Geschäftsräume) beabsichtigt ist.

### § 3.

Die Abmeldung gemäss § 1, Absatz 2, hat spätestens binnen drei Tagen nach der erfolgten Vermietung des Mietobjektes zu erfolgen, wenn die Gemeinde nicht im Grunde des § 5 eine kürzere Frist festsetzt.

### § 4.

(1) Die Gemeinde hat die angemeldeten Mietobjekte in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen,



es wäre denn, dass der Hauseigentümer, bezw. der Untervermieter ein gegenteiliges, nach dem Ermessen der Gemeinde begründetes Ansuchen stellt.

(2) Der Gemeinde obliegt auch die Erteilung von Auskünften über Anbot und Nachfrage bezüglich der dem Wohnungsnachweis unterliegenden Mietobjekte.

#### § 5.

(1) Die Gemeinde hat nähere Vorschriften zur Durchführung des Wohnungsnachweises zu erlassen. In diesen Vorschriften ist insbesondere der Inhalt und die Form der An- und Abmeldungen, das Gebiet der Wohnungsnachweisstellen, die Art der Ankündigung der Mietobjekte und die Art der Erteilung von Auskünften zu regeln.

(2) Die von der Gemeinde erlassenen Vorschriften unterliegen, insoferne es sich nicht um eine Stadt mit eigenem Statut handelt, der Genehmigung der politischen Behörde I. Instanz.

#### § 6.

Insbesondere kann die Gemeinde anordnen, dass, falls der Hauseigentümer, bezw. der Untervermieter die Vermietbarkeit einer Wohnung (Wohn-, Geschäftsräume) durch Ankündigungszettel am Hause ankündigt, diese Ankündigungszettel Angaben über die Grösse der Wohnung (Wohn-, Geschäftsräume), den Einzugstermin sowie den Mietpreis und Nebengebühren zu enthalten haben.

#### § 7.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Gemeinde ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### § 8.

Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung finden keine Anwendung:

1) auf die Gebäude

000028



105



a) eines fremden Staates oder Staatsoberhauptes, oder Mitglieder der fremden diplomatischen Vertretungsbehörden und der sonstigen, als exterritorial anzusehenden Personen,

b) der Konsulatsfunktionäre fremder Mächte, insoweit diese Personen Angehörige des entsendenden Staates sind, falls diese angeführten Gebäude für Zwecke der Eigentümer verwendet werden;

2.) auf ärarische, in Benützung der Heeresverwaltung stehende, ferner auf Grund des Einquartierungsgesetzes beige stellte Objekte;

3.) auf die Gebäude und Räume, welche für Amts- oder sonstige öffentliche Zwecke des Staates, Landes, Bezirkes, der Gemeinde oder eines von diesen Körperschaften verwalteten Fonds bestimmt sind, oder bestimmt werden.

§ 9.

(1) Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund derselben erlassenen Kundmachungen und Verfügungen werden, soferne sie nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Wochen geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Wer zu einer solchen Uebertretung anstiftet oder bei ihrer Verfügung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen.

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 18. Oktober 1918, R.G.Bl.Nr. 10000 ausser Kraft.

.....  
000029



*(Handwritten signature)* ad 15.)

A N T R A G des Unterstaatssekretärs Otto G l ö c k e l:

Genehmigung der Uebernahme der provisorischen Verwaltung der Kunstsammlung "ALBERTINA" und der Prunkräume im Palais Friedrich Habsburg-Lothringen in Wien durch das Staatsamt für Inneres und Unterricht, Abt. Unterricht, unter den beantragten Modalitäten.

B E G R Ü N D U N G:

Auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1. J., St. G. Bl. Nr. 209 ist mit dem Vermögen des vordem regierenden Hauses und seiner Zweiglinien auch die zum ehemaligen Friedrich Habsburg-Lothringen'schen Vermögen gehörige Kunstsammlung "ALBERTINA" in das Eigentum der d. ö. Republik übergegangen. Diese berühmte in ihrer Art einzig dastehende Sammlung von Kupferstichen und Handzeichnungen wurde im Jahre 1780 von Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen gegründet und bildet einen Teil des Fideikommisses der Habsburg-Lothringen'schen Zweiglinie nach dem Genannten, dessen letzter Inhaber Friedrich Habsburg-Lothringen war.

Die Sammlung, welche derzeit zirka 20.000 Kupferstiche und ebensoviel Aquarelle und Handzeichnungen umfasst und einen Wert von vielen Millionen repräsentiert, ist seit dem Jahre 1822 der Allgemeinheit zugänglich und somit eine öffentliche Kunststätte; die weite Öffentlichkeit brachte ihr seit jeher das grösste Interesse entgegen.

000030



107



Für die Verwaltung der "Albertina" ist vom bisherigen Eigentümer nur bis 1. August 1. J. Vorsorge getroffen gewesen; mit diesem Zeitpunkte traten die Angestellten als Beamte und Diener der vormaligen Friedrich Habsburg-Lothringen'schen Verwaltung in den Ruhestand; gleichzeitig erlosch jede weitere sachliche Dotation für die Sammlung. Hiedurch ergibt sich für den Staat als nunmehrigen Eigentümer der "Albertina" die dringende Notwendigkeit, für die weitere sachgemässe Führung der Sammlung Vorsorge zu treffen. Angesichts der Sachlage wäre dabei zunächst an eine provisorische Massnahme zu denken, welche darin zu bestehen hätte, dass die Sammlung, welche zu den gemäss des Kabinettsratsbeschlusses vom 11. April 1. J. dem Rechtsanwalte Dr. Gustav HARNER in Wien zur vorläufigen Verwaltung übertragenen Gütern gehört, rückwirkend vom 1. August 1. J. vorbehaltlich der endgiltigen Regelung der in Frage kommenden Verhältnisse bis auf weiteres in die provisorische Verwaltung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Abteilung für Unterricht, zu dem Zwecke zu übertragen wäre, diese Kunstgüter unter unversehrter Erhaltung ihrer Bestände der sach- und fachgemässen Verwendung zuzuführen, wobei die durch diese Massregel dem d. ö. Staate erwachsenden Auslagen vorbehaltlich der endgiltigen Regelung der sich diesfalls ergebenden Fragen einstweilen von letzterem zu bestreiten wären. Der einschlägige Jahresaufwand beläuft sich nach dem gegenwärtigen Sach- und Personalstand auf 76.000 K, wovon auf Personalkosten 33.000 K, auf Kunsteinkäufe 18.000 K und sonstige Belegen 25.000 K entfallen.

Die Angestellten der Sammlung - es handelt sich hierbei um den Direktor, zwei weitere wissenschaftliche Beamte und 3 Diener- wären für die Dauer der vom Staate geführten provisorischen Verwaltung vorbehaltlich einer späteren Regelung ihres Dienstverhältnisses vertragsmässig seitens des Staates unter Stipulierung einer angemessenen Kündigungsfrist in ihrer bisherigen Diensteigenschaft in der Weise provisorisch zu übernehmen, dass ihnen ungefähr die Differenz zwischen ihrer aus dem Friedrich Habsburg-Lothringen'schen Pensionsfonds zu zahlenden Pension und ihrem letzten Aktivitätsbezüge gewährt würde.

Hinsichtlich der Unterbringung der Sammlung ist folgendes zu bemerken:

Die "Albertina" ist derzeit in einigen Räumen des alten Augustinerklosters unzulänglich untergebracht. Die räumlichen Mängel zeitigten schon bei dem früheren Eigentümer den Plan einer durchgreifenden Aenderung, derselbe wurde infolge des Krieges nicht verwirklicht. Jetzt wäre hiefür eine sehr glückliche Lösung in der Weise möglich, dass die an die "Albertina" unmittelbar anstossenden Prunkräume des vormals Friedrich-Habsburg-Lothringen'schen Palais der Sammlung nebst ihren bisherigen Ubikationen zugewiesen werden. Diese Räume haben nach ihrer künstlerischen Ausstattung an und für sich den Charakter von musealen Schaubjekten und sind, wenn ihr bedeutender Kunstwert nicht beeinträchtigt werden sollte zu einer anderen praktischen Verwendung ungeeignet. Es wird somit beantrag, diese Prunkräume der staatlichen Kunstverwaltung behufs Verwendung für die "Albertina" oder für etwaige ander-



108

zur provisorischen Verwaltung  
weitige Kunstzwecke) mit der Massgabe unentgeltlich zuzuwei-  
sen, dass im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919,  
St.G.Bl.Nr.209 allfällige aus dieser Verwendung sich er-  
gebende Erträgnisse nach Abzug der Verwaltungskosten dem  
Rechtsanwalte Dr.Gustav H a r p n e r für die im § 7 des  
bezogenen Gesetzes bezeichneten Zwecke abzuführen sind.

Das Staatsamt der Finanzen hat den vorstehenden Anträgen  
im Einvernehmen mit dem gemäss Kabinettsratsbeschlusses vom  
11. April l. J. zum Vertreter und vorläufigen Verwalter der  
durch das mehrgenannte Gesetz der d.ö.Republik zufallenden  
Vermögenschaften bestellten Rechtsanwalte Dr.Gustav H a r p  
n e r gestellten Anträgen zugestimmt.



ad 16.)

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

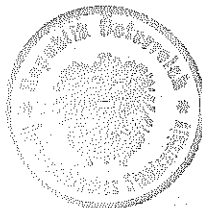
### § 1.

Die Assistenten an den Lehrkanzeln und Instituten der Universitäten, der Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, der Tierärztlichen Hochschule, der Montanistischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste sowie die an anderen staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen Anstalten in gleicher Weise bestellten Assistenten sind, sofern sie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen sonstigen Anstellungsbedingungen entsprechen, für die Dauer ihrer Bestellung Staatslehrpersonen außerhalb des bestehenden Rangklassensystems.

### § 2.

(1) Die Assistenten (ohne Unterschied des Geschlechtes) werden als wissenschaftliche Hilfskräfte an den Lehrkanzeln (Instituten) bestellt, und zwar entweder

- a) als außerordentliche Assistenten auf je zwei Jahre bis zu einer an derselben Lehrkanzel (Institut) zurückgelegten Verwendungsdauer von längstens sechs Jahren, oder
- b) als ordentliche Assistenten auf je zwei Jahre ohne Begrenzung der Verwendungsdauer; in dieser Gruppe können nur Anwärter bestellt werden, welche die Eignung zum Hochschullehrante oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche oder praktische Eignung besitzen.



(2) Die außerordentlichen Assistenten können nach sechsjähriger Verwendungsdauer ausnahmsweise auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes auf je zwei Jahre weiter bestellt werden, wenn sie an verschiedenen Lehrkanzeln (Instituten) bestellt werden und eine gesamte Verwendungsdauer von zehn Jahren nicht überschritten wird oder wenn sie die Eignung zu ordentlichen Assistenten besitzen und ihre Befassung im Dienste besonders wünschenswert ist.

(3) Die Anzahl der jeweils bestehenden Assistentenstellen dieser beiden Gruppen wird für jede Lehrkanzel (Institut) auf Antrag des Professorenkollegiums von den beteiligten Staatsämtern bestimmt.

### § 3.

(1) Die außerordentlichen Assistenten erhalten eine Jahresbesoldung im Ausmaß des einem wirklichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen gebührenden Stammgehaltes, der sich nach dem zweiten Dienstjahr um 60 Prozent, nach dem vierten Dienstjahr um 80 Prozent und nach dem sechsten Dienstjahr um 100 Prozent der Aktivitätszulage erhöht.

(2) Die ordentlichen Assistenten erhalten eine Jahresbesoldung im Gesamtausmaße der nach der anrechenbaren Dienstzeit gebührenden Bezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen.

(3) Die Anweisung und Einstellung der Jahresbezüge richten sich nach den für Lehrer der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen jeweils geltenden Vorschriften.

(4) Reisekosten, Diäten und andere Nebengebühren und Begünstigungen kommen den Assistenten in demselben Ausmaß zu, wie den Staatslehrpersonen mit gleichen Dienstbezügen.

(5) Auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums können mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes vorübergehend auch ordentliche oder außerordentliche Assistenten ohne Anspruch auf die systemmäßige Besoldung bestellt werden.

### § 4.

(1) In Ermanglung von den Anstellungsbedingungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechenden Bewerbern können ausnahmsweise als Hilfsassistenten bestellt werden:

1. Wissenschaftliche Hilfskräfte, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aber die vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung nicht nachweisen, in der Regel auf die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren;

2. Wissenschaftliche Hilfskräfte, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen; für deren zulässige Verwendungsdauer ist maßgebend, ob sie die vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung nachweisen oder nicht. Bewerber deutscher Volkszugehörigkeit haben den Vorzug.

(2) Die Hilfsassistenten beziehen während ihrer Dienstleistung eine Jahresremuneration im Ausmaße von 75 Prozent der Anfangsbefoldung eines außerordentlichen Assistenten (§ 3, Absatz 1).

#### § 5.

(1) Die Hochschulassistenten haben bei ihrem Dienstantritt dem Dekan der betreffenden Fakultät, beziehungsweise dem Rektor der betreffenden Hochschule die treue und gewissenhafte Pflichterfüllung mittels Handschlages anzugeloben.

(2) Hochschulassistenten können vor Ablauf ihrer Bestimmungsdauer nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses vom Dienste entlassen werden.

(3) Um die Enthebung vom Dienste vor Ablauf der Bestimmungsdauer hat der Hochschulassistent in der Regel drei Monate vorher schriftlich anzusuchen; die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses kann nur verweigert werden, wenn der Hochschulassistent in Disziplinaruntersuchung steht. Ist die Weiterbestellung eines Hochschulassistenten nicht beabsichtigt, so ist ihm dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestimmungsdauer schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die für Hochschullehrer geltenden allgemeinen Vorschriften über Nebenbeschäftigungen haben auf Hochschulassistenten sinngemäß Anwendung zu finden.

(5) Etwaige besondere Entlohnungen, die den Hochschulassistenten für andere neben dem Dienst bei der Lehrkanzel (Institut) zu besorgende Dienstesobliegenheiten (zum Beispiel als Spitalsärzte und andere) neben ihrer staatlichen Jahresbefoldung zukommen, bleiben unberührt.

#### § 6.

(1) Die vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Staatsdienstverhältnisse als Assistent zurückgelegte Dienstzeit ist, auch wenn Unterbrechungen eingetreten sind, bei der Wiederbestellung für die Erlangung höherer Bezüge, sowie beim Eintritt in eine Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung anrechenbar. Diese Dienstzeit ist für die Pensionsbemessung in der Art anrechenbar, daß drei in diesem Staatsdienstverhältnisse zurückgelegte Dienstjahre für vier Staatsdienstjahre gelten.

(2) Diese Dienstzeit ist beim Übertritt in den Dienst an staatlichen Mittelschulen oder verwandten

Unterrichtsanstalten wie eine in der Eigenschaft eines nach Erlangung der vorgeschriebenen Lehrbefähigung bestellten und vollbeschäftigten Supplenten oder Assistenten der wissenschaftlichen Fächer an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen.

## § 7.

(1) Ordentliche Assistenten, die auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums nicht weiterbestellt werden, sind bei Ansuchen um Verleihung eines ihrer Eignung entsprechenden Staatsdienstpostens zu berücksichtigen, wobei ihnen die weitere Ausübung der Privatdozentur soweit als angängig zu ermöglichen ist und ihnen ein Dienstbezug im Mindestausmaß der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung gewährleistet wird.

(2) Ist eine solche Anstellung nicht sogleich möglich, so erhalten sie einstweilen einen in monatlichen Raten anzuweisenden Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung für die Dauer eines halben Jahres, nach einer mindestens vierjährigen anrechenbaren Dienstzeit für die Dauer eines Jahres und nach einer mindestens zehnjährigen anrechenbaren Dienstzeit für die Dauer von einem und einem halben Jahr, sofern sie nicht früher eine besoldete Anstellung erhalten oder ein sonstiges den früheren Assistentenbezügen mindestens gleichkommen- des dauerndes Erwerbseinkommen besitzen.

(3) Trifft dies auch bei Ablauf der für den Bezug des Unterhaltsbeitrages festgesetzten Frist noch nicht zu oder wird das Dienstverhältnis durch Eintritt der Dienstunfähigkeit beendet, so erhalten die ordentlichen Assistenten bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu zehn Jahren, beziehungsweise im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bis zu fünf Jahren eine einmalige Abfertigung in der Höhe der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung, bei einer solchen Dienstzeit von mehr als zehn, beziehungsweise im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit von mehr als fünf Jahren einen fortlaufenden Ruhegenuß nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit und unter Zugrundelegung jenes Betrages als Pensionsbemessungsgrundlage, welcher dem Gehalt eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen und der für den Ruhegenuß anrechenbaren Quote der diesem Gehalt entsprechenden Aktivitätszulage gleichkommt.

(4) Die Hinterbliebenen eines ordentlichen Assistenten, der während einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu fünf Jahren oder während des Bezuges des Unterhaltsbeitrages gestorben ist, erhalten eine einmalige Abfertigung in der Höhe des vierten Teiles der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung des Gatten, beziehungsweise Vaters. Die Hinterbliebenen eines ordentlichen Assistenten, der nach einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als fünf Jahren oder während des Bezuges des Unterhaltsbeitrages oder



des fortlaufenden Ruhegenusses gestorben ist, erhalten fortlaufende Versorgungsgegenstände, wobei als Bemessungsgrundlage jener Teil der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung des Gatten, beziehungsweise Vaters zu gelten hat, welcher dem Jahresgehälte eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen mit einer gleichen anrechenbaren Dienstzeit entspricht.

## § 8.

(1) Die außerordentlichen Assistenten erhalten bei einer durch Ablauf der Bestimmungsdauer bewirkten Auflösung des Dienstverhältnisses einen in monatlichen Raten anzuweisenden Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung (§ 3) für die Dauer eines halben Jahres und nach einer mehr als vierjährigen anrechenbaren Dienstzeit für die Dauer eines Jahres, sofern sie nicht früher eine besoldete Anstellung erhalten oder ein sonstiges den früheren Assistentenbezügen mindestens gleichkommen- des dauerndes Erwerbseinkommen besitzen.

(2) Wird das Dienstverhältnis eines außerordentlichen Assistenten durch Eintritt der Dienstunfähigkeit oder durch Tod beendet, so gebühren ihm, beziehungsweise seinen Hinterbliebenen dieselben Ruhe- (Versorgungs)genüsse, wie sie für die Supplenten der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen, beziehungsweise für deren Hinterbliebene in den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

## § 9.

(1) Die Anstellungsbedingungen bezüglich der wissenschaftlichen Befähigung, der Vorgang bei der Bestellung von Hochschulassistenten, sowie die näheren Bestimmungen über ihre dienstrechtliche Stellung werden durch Vollzugsanweisung geregelt.

(2) An den außerhalb des Verbandes von Hochschulen stehenden wissenschaftlichen Anstalten können wissenschaftliche Hilfskräfte nach den für Hochschulassistenten geltenden Vorschriften bestellt werden.

## § 10.

(1) Durch Vollzugsanweisung ist zu bestimmen, wie die an den Hochschulen im Staatsdienstverhältnisse schon bestellten Assistenten (Konstruktoren) unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Diensteseigenschaft, ihrer Dienstzeit und ihrer Bezüge sowie unter Vermeidung jeder Benachteiligung ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung als Assistenten nach § 2 dieses Gesetzes übernommen werden.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Lehrkanzeln (Instituten) der Hochschulen angestellten Adjunkten, können, sobald sie

den Anstellungsbedingungen für ordentliche Assistenten entsprechen, auf Ansuchen für ihre Person in die Bezüge und Pensionsansprüche von wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer an staatlichen Mittelschulen nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Staatsdienstzeit mit der Dienstesbezeichnung als ordentliche Assistenten oder auf Wunsch unter Belassung ihrer bisherigen Dienstesbezeichnung als Adjunkten dauernd übernommen werden.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die beteiligten Staatsämter beauftragt sind, tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 31. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1897, sowie alle anderen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

## Begründung.

Die dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten hat zum ersten Male durch das Gesetz vom 31. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1897, und durch die auf Grund desselben ergangene Ministerialverordnung vom 1. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 9, eine durchgreifende Regelung erfahren. Während die Hochschulassistenten bis dahin im wesentlichen als Stipendisten galten, denen im Sinne des Studien-Hofkommissionsdekretes vom 20. September 1811, Z. 1641, als „Pflanzschule künftiger Professoren“ unter der unmittelbaren Anleitung der Professoren Gelegenheit zu gediegener Ausbildung für das akademische Lehramt geboten werden sollte und denen für die Unterstützung des Professors in den lehramtlichen Aufgaben eine Remuneration zukam, führte die fortschreitende Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebes an den Lehrkanzeln und Instituten der Hochschulen dazu, daß den Hochschulassistenten als wissenschaftlichen Hilfskräften der Professoren ein so umfangreicher und wichtiger Pflichtkreis zufiel, daß es gerechtfertigt erschien, sie in die Kategorie der Staatsangestellten zu übernehmen. Dies geschah durch das Gesetz vom Jahre 1896 in der Art, daß den Hochschulassistenten, wenn sie die Staatsbürgerschaft und die vorgeschriebene wissenschaftliche Qualifikation besitzen, nach Art der Praktikanten (§ 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47), der Charakter von Staatsbeamten ohne Einreihung in eine Rangklasse eingeräumt wurde, dabei blieb jedoch der bisher erprobte und bewährte Vorgang beibehalten, daß die Hochschulassistenten regelmäßig nur auf die Dauer von je zwei Jahren bestellt wurden. Die von den Hochschulassistenten ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit wurde im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung als nach den allgemeinen Normen anrechenbar erklärt. Den Remunerationen der Hochschulassistenten wurde der Charakter von Adjuten zuerkannt, doch sollte ihre Höhe auch weiterhin durch Verordnung festgesetzt werden. Dies geschah zuletzt durch die Ministerialverordnung vom 24. August 1910, R. G. Bl. Nr. 158, indem die normalmäßige Remuneration der mit Staatsbeamtencharakter ausgestatteten Hochschulassistenten mit 1700 K., steigend nach je zwei Jahren bis zum achten Dienstjahr auf 3100 K., festgesetzt wurde; für die an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur unter der Dienstesbezeichnung „Konstruktoren“ bestellten Hochschulassistenten wurde die Jahresremuneration mit 3000 K. für Wien und mit 2400 K. für die übrigen Hochschulen bestimmt. Für die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die ohne die vorgeschriebene wissenschaftliche Qualifikation oder ohne den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft in Verwendung genommen wurden, wurde eine unveränderliche Remuneration von 1400 K. bewilligt. Zu dieser normalmäßigen Remuneration erhalten die Hochschulassistenten gegenwärtig noch die Kriegsteuerzuschläge, und zwar anfangs in dem für Praktikanten festgesetzten Ausmaß, nach vierjähriger Dienstzeit in derselben Höhe wie Beamte der X., und nach achtjähriger Dienstzeit in der Höhe wie Beamte der IX. Rangklasse.

Die in dieser Weise geregelten dienstrechtlichen und materiellen Verhältnisse der Hochschulassistenten haben schon seit längerer Zeit, und zwar auch schon vor Kriegsausbruch nicht mehr befriedigt und es wurde sowohl von den Hochschulassistenten selbst wie auch von den Hochschulbehörden in zahlreichen Denkschriften und Berichten eine durchgreifende Neuregelung der Stellung und der Bezüge der Hochschulassistenten gewünscht. Diese Bestrebungen, die seinerzeit auch in wiederholten Resolutionen des österreichischen Abgeordnetenhauses die nachdrücklichste Unterstützung gefunden hatten, konnten infolge des Kriegsausbruches nicht weiter verfolgt werden; als nach Kriegsende die Wünsche nach einer Neuregelung von den Hochschulassistenten, deren materielle Stellung sich seither noch prekärer gestaltet hatte, mit um so größerem Nachdruck wieder vorgebracht wurden, hat die Unterrichtsverwaltung, die die Berechtigung dieser Wünsche durchaus anerkannte, sogleich die Neuregelung in Angriff genommen. Die Verhandlungen



mit den Hochschulassistenten und den Hochschulbehörden sowie mit den beteiligten Staatsämtern haben zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geführt, zu dessen Durchführung die im Entwurf gleichfalls beiliegende Vollzugsanweisung dienen soll.

Zu den Grundsätzen dieses Gesetzentwurfes und den sich hiernach gegenüber den bisherigen Vorschriften ergebenden Änderungen wird folgendes hervorgehoben:

Die gesetzliche Regelung bezieht sich so wie die vom Jahre 1896 auf die als wissenschaftliche Hilfskräfte bestellten Assistenten (Konstruktoren) bei den Lehrkanzeln und Instituten der staatlichen Hochschulen (§ 1); es bleibt aber vorbehalten, in gleicher Weise auch an den außerhalb der Hochschulen stehenden wissenschaftlichen Anstalten (zum Beispiel: Geologische Staatsanstalt) wissenschaftliche Hilfskräfte nach den für Hochschulassistenten geltenden Vorschriften zu bestellen (§ 9).

Den Hochschulassistenten wird zum Unterschied von der bisherigen Bestimmung nicht der Charakter von Staatsbeamten, sondern entsprechend ihrem dienstlichen Pflichtenkreis, der im wesentlichen darin besteht, den Lehrkanzelnvorstand in seinen lehramtlichen und wissenschaftlichen Aufgaben zu unterstützen und sich hierin auch selbständig zu betätigen, der Charakter von Staatslehrpersonen außerhalb des bestehenden Rangklassensystems zuerkannt. (§ 1.) Hieraus ergibt sich, daß die Hochschulassistenten dienstrechtlich den anderen Staatslehrpersonen gleichgestellt werden und daß ihnen auch die Dienstzeit nicht wie bisher bloß in einfacher Zählung, sondern in dem Umrechnungsverhältnis von drei zu vier Jahren für die Pensionsbehandlung angerechnet wird (§ 6, Absatz 1).

Das bisherige für die dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten grundlegende System, daß die Assistenten nicht dauernd oder bis auf weiteres, sondern regelmäßig von 2 zu 2 Jahren bestellt werden, ist auch in dem neuen Gesetz beibehalten worden. Dieses seit jeher bestandene und bestens bewährte System ist in dem eigenartigen Dienstverhältnis der Assistenten begründet, da einerseits eine gedeihliche und fortschreitende Entwicklung des wissenschaftlichen und lehramtlichen Betriebes an den Hochschulen ein harmonisches Zusammenwirken des Lehrkanzelnvorstandes mit seinen wissenschaftlichen Hilfskräften unbedingt erfordert und andererseits bei den Hochschulassistenten, weil aus ihnen zum großen Teile der Nachwuchs an akademischen Lehrkräften hervorgeht, eine fortgesetzte Auslese stattfinden muß, die es ermöglicht, erprobte Kräfte festzuhalten, aber auch neuen aufstrebenden Talenten Gelegenheit zur Ausbildung zu geben. Gerade dieses für die Hochschulen wertvolle System der zweijährigen Bestellung ist aber der eigentliche Grund, weshalb sich die dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten im Gegensatz zu anderen Staatsangestellten unsicher gestaltet und einer besonderen gesetzlichen Regelung in der Richtung bedarf, daß den Hochschulassistenten, wenn sie nach mehrjähriger Dienstzeit nicht weiter bestellt werden, eine Sicherstellung für ihr weiteres Fortkommen gewährleistet wird. Allerdings bestand an den Hochschulen seit jeher die Einrichtung, neben den für je zwei Jahre bestellten Assistenten auch wissenschaftliche Hilfskräfte bei größeren Instituten als definitiv ernannte Adjunkten (IX. Rangklasse) anzustellen; solche Adjunktenstellen sind seit langem an den chemischen Instituten systemisiert, im übrigen erfolgte die Ernennung ad personam. Ihre Bezüge wurden zuletzt durch die Ministerialverordnung vom 18. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 187, geregelt (Gehalt 2400 K mit drei Triennalzulagen steigend auf 3300 K und Aktivitätszulage der IX. Rangklasse). Diese Einrichtung, wenn sie auch den Interessen des einzelnen Angestellten entsprach, hat sich doch im allgemeinen wenig bewährt, weil die Stellung einer wissenschaftlichen Hilfskraft an einem Hochschulinstitut dem Wesen nach nicht eine dauernde Lebensanstellung, sondern ein Übergangsstadium für die Hochschulprofessur oder eine gleichartige Stellung sein soll. Wenn es nun auch bei dem zum Teil sehr umfangreichen Betrieb einzelner Hochschulinstitute durchaus den Bedürfnissen entspricht, bewährte wissenschaftliche Hilfskräfte durch längere Zeit in Verwendung zu belassen, so ist es doch im allgemeinen wünschenswert, daß in den Assistentenstellen ein rascherer Wechsel eintritt, um immer wieder neuen Anwärtern Gelegenheit zu intensiver fachlicher Ausbildung zu bieten. Diese in den Bedürfnissen der Hochschulen begründeten Verhältnisse haben dazu geführt, in dem Gesetzentwurf (§ 2) zwei Gruppen von Assistenten zu unterscheiden, nämlich die außerordentlichen Assistenten, die auf je 2 Jahre bis zu einer an derselben Lehrkanzel (Institut) zurückgelegten Verwendungsdauer von längstens 6 Jahren und die ordentlichen Assistenten, die auf je 2 Jahre ohne Begrenzung der Verwendungsdauer bestellt werden können. Für diese letztere Gruppe sollen aber nur solche Anwärter bestellt werden, welche die Eignung zum Hochschullehranten oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche oder praktische Eignung besitzen. Bei den außerordentlichen Assistenten soll eine Verlängerung ihrer Verwendungsdauer über 6 Jahre nur ausnahmsweise zulässig sein.

Durch die Schaffung dieser zwei Gruppen von Assistenten soll die im Laufe der Zeit immer mehr hervorgetretene Gepflogenheit gebrochen werden, die Dienstzeit der Assistenten, die zwar ihren Dienstesobliegenheiten vollaufgerecht werden, aber nicht besondere für das Hochschullehramt qualifizierende



Leistungen aufzuweisen vermögen, immer wieder bis in ein Lebensalter zu verlängern, in dem der Assistent schon in einem anderen Beruf zu einer dauernden Lebensstellung gelangt wäre. Nur bei den ordentlichen Assistenten, die infolge ihrer Habilitation als Privatdozenten oder infolge ihrer mehrjährigen erfolgreichen Betätigung auf fachwissenschaftlichem Gebiet oder in der fachlichen Praxis dem akademischen Lehrberuf erhalten werden sollen, wird künftig die Verlängerung der Dienstzeit nicht begrenzt sein; sie sollen an die Stelle der bisherigen Adjunkten und der dienstälteren Assistenten treten, die namentlich bei Instituten mit großem wissenschaftlichem oder praktischem Betrieb zur Stellvertretung des Lehrkanzlvorstandes nötig sind. Bei allen übrigen, den außerordentlichen Assistenten, soll durch zeitliche Begrenzung der zulässigen Verwendungsdauer ein rascherer Wechsel bewirkt werden.

Die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Assistentenstellen wird jeweils durch das für die Hochschule zuständige Staatsamt im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung bestimmt werden, die ordentlichen Assistentenstellen werden nach den durch den Unterrichtsbetrieb der einzelnen Institute gegebenen Bedürfnissen dauernd systemisiert werden und voraussichtlich etwa ein Drittel der Gesamtzahl der Assistentenstellen ausmachen.

In Ermangelung von geeigneten Bewerbern können Assistentenstellen nach § 4 ausnahmsweise auch mit Bewerbern besetzt werden, die entweder die Staatsbürgerschaft oder die vorgeschriebene Qualifikation nicht besitzen (Hilfsassistenten). Die zulässige Dauer ihrer Bestellung unterliegt weitgehenden Beschränkungen.

In der Besoldung werden die ordentlichen Assistenten, die in der Regel schon einen mehrjährigen Dienst aufzuweisen haben werden, den wirklichen Mittelschullehrern für die wissenschaftlichen Fächer gleichgestellt; sie erhalten daher den Stammgehalt von 2800 K mit den nach der anrechenbaren Dienstzeit gebührenden Quinquennalzulagen sowie die Aktivitätszulage der IX. Rangklasse, doch können sie auch ebenso wie die Mittelschullehrer im Laufe der Dienstzeit in die VIII. und VII. Rangklasse befördert werden. Die Jahresbesoldung eines ordentlichen Assistenten wird daher zum Beispiel in Wien von 4000 K im Verlauf einer 25jährigen Dienstzeit bis auf 8210 K steigen können.

Die außerordentlichen Assistenten sollen während der ersten zwei Dienstjahre den Stammgehalt eines Mittelschullehrers der wissenschaftlichen Fächer beziehen und nach dem 2. Dienstjahr 60 Prozent, nach dem vierten Dienstjahr 80 Prozent und nach dem sechsten Dienstjahr 100 Prozent der Aktivitätszulage dazu erhalten. (In Wien also 2800, 3520, 3760 und 4000 K.)

Die Hilfsassistenten, die nur vorübergehend in Verwendung genommen werden sollen, erhalten 75 Prozent der Anfangsbesoldung eines außerordentlichen Assistenten (also 2100 K).

Der durch diese Bezugsregelung bedingte Mehraufwand wird, wenn mit rund 350 Assistentenstellen und hiervon mit etwa einem Drittel an ordentlichen Assistentenstellen gerechnet wird, ungefähr 650.000 K betragen.

In der Frage, ob es künftig wie bisher auch unbesoldete Assistenten geben soll, hat sich in den beteiligten Hochschulkreisen eine Meinungsverschiedenheit ergeben. Allerdings besteht in diesen Kreisen und bei der Unterrichtsverwaltung volle Übereinstimmung in der Richtung, daß überall dort, wo der Institutsbetrieb dauernd eine Assistentenstelle erfordert, auch eine besoldete Stelle geschaffen werden soll. Allein bei der Eigenart des wissenschaftlichen Betriebes der Hochschulinstitute läßt sich nicht verkennen, daß die Bekleidung einer Assistentenstelle so reichliche Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Fortbildung bietet, daß auch in manchen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Schaffung einer besoldeten Assistentenstelle nicht gegeben sind, doch die freiwillige Mitarbeit eines unbesoldeten Assistenten im hohen Grad erwünscht sein kann. Für solche Ausnahmefälle soll es nach § 3, letzter Absatz, den Professorenkollegien freigestellt werden, mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes vorübergehend und jedenfalls unbeschadet der nach dem Institutsbetrieb erforderlichen besoldeten Assistentenstellen auch unbesoldete Assistenten zu bestellen.

In der dienstrechtlichen Stellung der Hochschulassistenten sind in dem Gesetze ferner im Unterschiede zu der gegenwärtigen Rechtslage noch folgende wesentliche Verbesserungen und Sicherstellungen in Aussicht genommen:

1. Die Dienstzeit als Hochschulassistent, die als Staatslehrendienstzeit zählen wird, soll nunmehr (§ 6) für die Erlangung höherer Bezüge und beim Übertritt in eine Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung auch dann anrechenbar sein, wenn Dienstunterbrechungen eingetreten sind. Während die Hochschulassistenten bisher wegen des sonst drohenden Verlustes der schon zurückgelegten Dienstzeit trachten mußten, im Assistentendienst bis zur Erlangung einer anderweitigen Anstellung zu verbleiben, wird es ihnen nunmehr möglich sein, den Assistentendienst durch zeitweiligen Übertritt in andere, auch praktische Berufsstellungen, zu unterbrechen, ohne bei Wiedereintritt in die Assistentenstelle oder bei einer sonstigen Anstellung im Staatsdienst die frühere Dienstzeit einzubüßen. Gerade

von dieser Bestimmung ist im Interesse der Hochschulen ein rascherer Wechsel in den Assistentenstellen zu erwarten.

2. Beim Übertritt eines Hochschulassistenten in den Dienst an staatlichen Mittelschulen oder verwandten Unterrichtsanstalten ist die Assistentendienstzeit nach § 6, Absatz 2, wie eine als Mittelschulsupplent zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen. Hierdurch wird eine in den Kreisen der Mittelschullehrer sehr bitter empfundene Lücke der Lehrerdienstpragmatik (§§ 50 und 62 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319) ausgefüllt, indem die im Staatsdienstverhältnis als Hochschulassistent zurückgelegte Dienstzeit beim Übertritt in den Mittelschuldienst nunmehr vollends der Supplendentendienstzeit gleichgestellt wird. Diese Bestimmung wird geeignet sein, die für Mittelschulen geprüften Hochschulassistenten, die nicht für den akademischen Lehrerberuf in Betracht kommen, rechtzeitig zum Übertritt in das Mittelschullehramt zu veranlassen.

In den beteiligten Hochschulkreisen ist noch eine Erweiterung dieser Begünstigung in der Art angefordert worden, daß ähnlich wie nach § 8 L. D. B. die vor Erlangung der Lehrbefähigung zurückgelegte Supplendentendienstzeit zur Hälfte anrechenbar ist, auch die als Hilfsassistent an Hochschulen zurückgelegte Dienstzeit zur Hälfte anrechenbar sein soll. Auf eine soweit gehende Begünstigung kann aber nicht eingegangen werden, denn während die in § 8 L. D. B. getroffene Aufnahmsbegünstigung ihre Rechtfertigung darin fand, daß die vor Erlangung der Lehrbefähigung verwendeten Mittelschulsupplenten im Lehramt tatsächlich die gleichen Obliegenheiten zu erfüllen haben wie lehrbefähigte Supplenten, kommt bei den Hilfsassistenten der Hochschule in Betracht, daß es sich hier entweder um Ausländer oder aber um Studierende, Nigrerosanten und andere erst im Prüfungsstadium befindliche jüngere Kräfte handelt, die zwar in Ermanglung voll qualifizierter Bewerber zur Verseeung des Assistentendienstes vorübergehend herangezogen werden können, denen aber diese vor Abschluß ihrer Studien und Prüfungen vollstreckte Verwendungszeit nicht als eine im Hochschuldienst zurückgelegte Staatsdienstzeit angerechnet werden könnte.

3. Zur Sicherung des Dienstverhältnisses der Hochschulassistenten enthält der § 5, Absatz 2, die neue Bestimmung, daß Hochschulassistenten vor Ablauf ihrer Bestellungsdauer nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses vom Dienst entlassen werden können. Die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses von Seite des Assistenten ist in ähnlicher Weise geregelt wie bei Staatsbeamten (§ 5, Absatz 3).

4. Da aus den früher erwähnten Gründen im Interesse der Hochschulen das bewährte System der je zweijährigen Bestellung der Hochschulassistenten beibehalten werden mußte, erwies sich als nötig, besondere Maßnahmen für die Zukunft jener Hochschulassistenten zu treffen, die eine Weiterbestellung im Dienste nicht erhalten und sich einem anderen Berufe zuwenden müssen. Diese Sicherstellungen sind in den §§ 7 und 8 enthalten. Hiernach sollen die ordentlichen Assistenten, die auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums nicht weiter bestellt werden, bei Verleihung anderer ihrer Eignung entsprechender Staatsdienstposten berücksichtigt werden, und zwar mit einem ihrer letzten Jahresbesoldung mindestens gleichen Dienstbezug. Es wird Aufgabe aller Staatsämter sein, solchen ordentlichen Assistenten, die in fachwissenschaftlicher Beziehung auf eine besonders tüchtige Ausbildung hinweisen können, den Übertritt in einen anderen staatlichen Dienstzweig möglich zu machen; dies gilt nicht bloß für das Lehramt an den mittleren Unterrichtsanstalten, sondern ebenso auch für den staatlichen ärztlichen und technischen Dienst und für den Dienst in den verschiedenen staatlichen Ämtern und Betrieben, in denen wissenschaftlich tüchtige Kräfte benötigt werden. Auf diese Unterbringung der ordentlichen und ebenso auch der außerordentlichen Assistenten in anderen geeigneten Dienstposten ist auch noch in der Vollzugsanweisung (§ 9, Absatz 2) besonders hingewiesen, wobei betont wird, daß auf die anrechenbare Dienstzeit der sich bewerbenden Assistenten Rücksicht zu nehmen ist.

Erweist sich eine solche staatliche Wiederanstellung nicht sogleich als möglich, so erhalten die ordentlichen Assistenten zunächst für eine nach der Dauer ihrer bisherigen Dienstzeit abgestufte Wartefrist (bis zu 1½ Jahren) einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe ihrer zuletzt bezogenen Jahresbesoldung, sofern sie nicht schon inzwischen früher eine besoldete Anstellung erhalten oder ein sonstiges gleiches und dauerndes Erwerbseinkommen besitzen; der Unterhaltsbeitrag entfällt also, wenn ein ordentlicher Assistent durch Antritt einer dauernden Anstellung oder durch Ausübung der fachlichen Praxis zum Beispiel als Arzt, Techniker, zu einer Lebensstellung gelangt ist.

Sollte dies während der Wartefrist nicht zugetragen sein oder muß das Dienstverhältnis wegen Eintrittes der Dienstunfähigkeit aufgelöst werden, so erhalten die ordentlichen Assistenten und gegebenenfalls auch ihre Hinterbliebenen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsrenten in demselben Ausmaße, als wenn sie als staatliche Mittelschullehrer der wissenschaftlichen Fächer mit dem gleichen Jahresbezug und mit der gleichen anrechenbaren Dienstzeit angestellt gewesen wären. Durch diese ganz außer-

gewöhnliche Begünstigung werden alle Nachteile beseitigt, die den ordentlichen Assistenten hinsichtlich ihrer Pensionsberechtigung und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen daraus erwachsen würden, daß sie nicht wie andere Staatsbeamte in einem dauernden Staatsdienstverhältnis stehen, sondern ihr Dienstverhältnis von zwei zu zwei Jahren erneuert werden muß und durch Ablauf der Bestellungsdauer endigt.

Auch die nicht weiter bestellten außerordentlichen Assistenten erhalten ihre zuletztbezogene Jahresbesoldung als Unterhaltsbeitrag für eine bestimmte Wartefrist weiter, sofern sie nicht schon früher eine andere besoldete Anstellung erhalten oder ein gleiches dauerndes Erwerbseinkommen besitzen. Da die außerordentlichen Assistenten regelmäßig eine Dienstesverwendung bis zu höchstens sechs Jahren zu gewärtigen haben, wird es ihre Sache selbst sein, sich rechtzeitig um die Erlangung einer anderen dauernden Anstellung zu bewerben.

Wird das Dienstverhältnis eines außerordentlichen Assistenten durch Eintritt der Dienstunfähigkeit oder durch Tod aufgelöst, so wird er in den Ruhe- und Versorgungsgenüssen den Mittelschulsupplenten gleichgestellt.

Die näheren Bestimmungen über das dienstrechtliche Verhältnis der Hochschulassistenten werden durch die Vollzugsanweisung getroffen. Hieraus ist gegenüber den bisherigen Vorschriften besonders hervorzuheben, daß die Verehelichung die Assistentenbestellung nicht mehr behindern soll (§ 5), daß die Hochschulassistenten, soweit sie nicht ohnehin während der Hauptferien dienstfrei sind, Anspruch auf einen regelmäßigen Erholungsurlaub von mindestens vier Wochen erhalten (§ 10), daß ferner die Hochschulassistenten im Falle ihrer Erkrankung innerhalb ihrer Bestellungsdauer längstens auf ein Jahr Anspruch auf den Fortgenuß ihrer Bezüge und auf unentgeltliche Verpflegung und Behandlung in einer öffentlichen Heilanstalt ihres Dienstortes erhalten; dieser letztere nur in dem besonderen Dienstverhältnis begründete Anspruch ist jedoch auf jene Fälle beschränkt, in denen der Assistent sich die Erkrankung nicht erwiesenermaßen außerhalb des Dienstes zugezogen hat, es tritt also gegenüber dem derzeitigen Zustand eine sehr weitgehende Ausdehnung ein, da bisher diese Begünstigung auf Erkrankungsfälle beschränkt war, die zweifellos im Dienste entstanden waren.

Auf Grund der im § 10 des Gesetzes vorgesehenen Grundsätze werden im § 13 der Vollzugsanweisung die Übergangsbestimmungen in der Weise getroffen, daß die Hochschulassistenten und auf Ansuchen auch die bisherigen Hochschuladjunkten ehestens in die neugeregelte dienstrechtliche Stellung und in die neuen Bezüge eintreten können.

Da die Bezüge der ordentlichen Assistenten beträchtlich höher sind als die bisherigen Bezüge der dauernd angestellten Instituts- und Astronomsadjunkten, wird es diesen, sobald die den Anstellungsbedingungen für ordentliche Assistenten entsprechen, freigestellt, für ihre Person um die dauernde Übernahme in die für die ordentlichen Assistenten festgesetzten Bezüge anzufuchen.

Der Übernahme der bisherigen Hochschulassistenten (Konstruktoren) wird zunächst die Festsetzung der ordentlichen Assistentenstellen bei den einzelnen Lehrkanzeln und Instituten vorangehen müssen; dies soll innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes geschehen. Inzwischen sollen alle Hochschulassistenten vorläufig als außerordentliche Assistenten (beziehungsweise Hilfsassistenten) behandelt werden; hierbei soll ihnen die neue Jahresbesoldung unter Anrechnung ihrer gesamten Dienstzeit zugemessen werden, die sie in der Eigenschaft als besoldete oder auch als unbesoldete Assistenten im Staatsdienstverhältnis zurückgelegt haben; die Einbeziehung der bisher für die höheren Bezüge nicht anrechenbaren unbesoldeten Assistentendienstzeit bedeutet ein weitgehendes Zugeständnis.

Sobald die Anzahl der systemisierten ordentlichen Assistentenstellen festgesetzt ist, sollen die Professorenkollegien innerhalb vier Wochen die Anträge auf Besetzung dieser Stellen dem zuständigen Staatsamt vorlegen (§ 4, Absatz 1 der Vollzugsanweisung), wobei dann den bestellten ordentlichen Assistenten die Jahresbesoldung nach Maßgabe der ganzen im Staatsdienstverhältnis als Assistent (Konstrukteur) mit oder ohne Remuneration zurückgelegten Dienstzeit zu bemessen ist.

Die nicht für ordentliche Assistentenstellen bestellten bisherigen Assistenten und Konstrukteure bleiben für die restliche Dauer ihrer Bestellung als außerordentliche Assistenten in weiterer Verwendung und zwar auch die bisherigen unbesoldeten Assistenten, die ausnahmsweise noch bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit weiterbestellt werden können.

Auch für die als außerordentliche Assistenten übernommenen bisherigen Assistenten (Konstrukteure) wird eine Verlängerung der sonst zulässigen Höchstdauer der Dienstzeit zugestanden, um ihnen die Erlangung eines anderen Dienstpostens zu erleichtern.

Die im Kriegsdienst zugebrachte Zeit soll den Assistenten zwar für die Dienstzeit und für die Bezüge, jedoch nicht auch für das zulässige Höchstmaß der Bestellungsdauer angerechnet werden, so daß eine Benachteiligung dieser Assistenten vermieden bleibt.



Vollzugsanweisung des Staatsamtes  
für Inneres und Unterricht im Ein-  
vernehmen mit den beteiligten Staats-  
ämtern vom . . . . . zur  
Durchführung des Gesetzes vom . . .  
. . . . ., St. G. Bl. Nr. . . .,  
betreffend das Dienstverhältnis der  
Hochschulassistenten.

Zur Durchführung des Gesetzes vom . . . .  
. . . . . betreffend das Dienstverhältnis  
der Hochschulassistenten, wird verordnet:

## § 1.

(1) Zur Erlangung einer Assistentenstelle nach  
§ 1 des Gesetzes vom . . . . . ist  
außer der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft  
und den allgemeinen Voraussetzungen für den Ein-  
tritt in den Staatslehrdienst die wissenschaftliche  
Befähigung durch folgende Belege nachzuweisen:

(2) Bei den Lehrkanzeln (Instituten) jeder Fakultät  
der Universitäten, beziehungsweise jeder anderen Hoch-  
schule durch die Staatsprüfungszeugnisse (Diplome)  
oder das Doktorat als Nachweis des Abschlusses  
des ordnungsmäßigen Studiums an der betreffenden



pag. 1-7

000045

111



Fakultät, beziehungsweise Hochschule; diesem Nachweis ist bei den Lehrkanzeln (Instituten) jener Fachgebiete, für welche die Lehrbefähigung an Mittelschulen erworben werden kann, das Zeugnis über die bestandene Lehramtsprüfung für Mittelschulen gleichzuhalten.

(3) Nach der sachlichen Richtung der Lehrkanzel, bei der die Assistentenbestellung erfolgt, kann jedoch ein nicht an der betreffenden Fakultät oder Hochschule erworbenes Doktorat (Staatsprüfungszeugnis, Diplom) als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung gelten.

(4) Die nach § 2 b des Gesetzes geforderte Eignung zum Hochschullehramte wird durch die Habilitation als Privatdozent nachgewiesen. Als gleichzuhaltende wissenschaftliche oder praktische Eignung hat eine mehrjährige erfolgreiche Betätigung auf wissenschaftlichem Gebiet oder in der sachlichen Praxis zu gelten.

## § 2.

Hilfsassistenten, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nachträglich die volle vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung erlangt haben, treten für die restliche Bestattungsdauer in das Dienstverhältnis eines Assistenten nach §. 1 des Gesetzes über.

## § 3.

(1) Ordentliche Assistentenstellen werden an den Lehrkanzeln (Instituten) in der Anzahl errichtet, in der es deren wissenschaftliche, lehramtliche oder praktische Aufgaben erfordern.

(2) Alle übrigen sind außerordentliche Assistentenstellen.

(3) Ordentliche Assistentenstellen können ausnahmsweise mangels geeigneter Anwärter vorübergehend als außerordentliche Assistentenstellen besetzt werden.

## § 4.

(1) Die Bestellung der ordentlichen Assistenten erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Lehrkanzel(Instituts)vorstandes und, wenn der vorgeschlagene Bewerber nicht Privatdozent ist, nach kommissioneller Beratung durch Beschluß des Professorenkollegiums der betreffenden Fakultät (Hochschule) auf je zwei Jahre und bedarf vor Antritt des Dienstes der Genehmigung des zuständigen Staatsamtes.

(2) Die Bestellung der außerordentlichen Assistenten sowie der Hilfsassistenten erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Lehrkanzel(Instituts)vorstandes durch das Professorenkollegium der betreffenden Fakultät

(Hochschule) auf je zwei Jahre; bei Hilfsassistenten ist auch eine kürzere Bestelldauer zulässig.

(3) Die nach § 2, Absatz 2, des Gesetzes erforderliche Genehmigung des zuständigen Staatsamtes für die Weiterbestellung eines außerordentlichen Assistenten über sechs Jahre ist rechtzeitig vor Ablauf der Bestelldauer einzuholen.

#### § 5.

(1) Für die Bestellung und Belassung eines Hochschulassistenten, welcher mit dem Lehrkanzel(Instituts)vorstande verwandt oder verschwägert ist, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsamtes erforderlich, welche nur in besonders rüchswürdigen Fällen erteilt wird.

(2) Die Verheirathung behindert nicht die Bestellung oder Belassung eines Hochschulassistenten. Ist ihm eine Dienstwohnung zugewiesen, so hat über deren Benutzung durch den verheirateten Hochschulassistenten das Professorenkollegium auf Antrag des Lehrkanzel(Instituts)vorstandes nach Maßgabe der Dienstesrüchsen zu entscheiden.

#### § 6.

In disziplinarer Beziehung unterstehen die Hochschulassistenten denselben Behörden wie die sonstigen Behtkräfte der Hochschule.

#### § 7.

Den ordentlichen Assistenten wird die vorher als außerordentliche Assistenten zurückgelegte Dienstzeit für den Anfall höherer Bezüge angerechnet. Die Erhöhung des der Aktivitätszulage entsprechenden Teiles der Jahresbesoldung auf das Ausmaß der höheren Rangklassen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für Mittelschullehrer geltenden Vorschriften.

#### § 8.

(1) Gemäß § 3, Absatz 3, des Gesetzes gelten für die Anweisung und Einstellung der Jahresbezüge der ordentlichen und außerordentlichen Assistenten folgende Bestimmungen.

(2) Der Genuß der Jahresbesoldung beginnt, den Dienstantritt vorausgesetzt, mit dem ersten des dem Bestelldbeschlusse des Professorenkollegiums folgenden Monats und, wenn die Rechtswirkamkeit der Bestellung mit dem ersten eines Monats festgesetzt wird, mit diesem Tag. Im Falle der Weiterbestellung wird die Jahresbesoldung für die jeweilige Bestellddauer flüssig erhalten. Bedarf der Beschluß des Professorenkollegiums der vor Antritt des Dienstes (§ 4, Absatz 1), beziehungsweise vor Ablauf der Bestellddauer (§ 4, Absatz 3) einzuholenden Genehmigung des zuständigen Staatsamtes, so

bewirkt diese Genehmigung das Inkrafttreten der Bestellung mit dem Tag des Dienstantrittes, beziehungsweise mit dem dem Ablauf der früheren Bestelldauer folgenden Tag.

(3) Die Jahresbesoldung wird in Monatsraten flüssig gemacht, die am ersten jedes Monats im vorhinein fällig werden.

(4) Die Einstellung der Jahresbesoldung erfolgt im Falle des Ablebens mit dem letzten des Sterbemonats, bei Ablauf der Bestelldauer und bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem letzten des Monats, in dem das Dienstverhältnis geendigt hat.

(5) Tritt eine Änderung im Ausmaß der Jahresbesoldung ein, so werden die früheren Bezüge mit dem letzten des Monats eingestellt, der dem Genuß der neuen Bezüge vorangeht.

(6) Die Jahresremunerationen der Hilfsassistenten (§ 4 des Gesetzes) werden nach den gleichen Grundsätzen angewiesen und eingestellt.

(7) Hat ein Hochschulassistent den Dienst schon vor Inkrafttreten seiner Bestellung versehen, so gebührt ihm für die Dauer dieser tatsächlichen Dienstleistung der auf volle Monate entfallende Teil seiner Bezüge.

#### § 9.

(1) Insolange keine gesetzlichen Vorschriften über die Bestimmung der dienstlichen Qualifikation der Hochschulassistenten bestehen, sind ihnen beim Abschluß ihrer Dienstzeit vom Lehrkanzeln(Instituts)-vorstande Verwendungszeugnisse auszustellen, welche vom Dekan der betreffenden Fakultät, beziehungsweise vom Rektor der Hochschule zu beglaubigen sind.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Assistenten sind bei Bewerbung um andere ihrer nachgewiesenen Befähigung entsprechende Stellen im staatlichen Dienst nach Maßgabe ihrer Eignung und ihrer anrechenbaren Dienstzeit zu berücksichtigen. Bei Bewerbung um Lehrstellen an staatlichen Mittelschulen und verwandten Unterrichtsanstalten ist ihre Dienstzeit unter Beachtung des § 6, Absatz 2, des Gesetzes in Anschlag zu bringen.

#### § 10.

(1) Bezüglich der Ferien haben auf die Hochschulassistenten die für Lehrer an staatlichen Mittelschulen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Hochschulassistenten, die während der Hauptferien zur Vernehmung des Dienstes benötigt werden, haben Anspruch auf einen Erholungsurlaub von mindestens vier Wochen.

(3) Außerdem kann den Hochschulassistenten bei Fortgenuß ihrer Dienstbezüge vom Lehrkanzeln-



(Instituts)vorstände bis zu acht Tagen und vom Professorenkollegium bis zu einem Monat Urlaub erteilt werden.

(4) Soll ein solcher Urlaub einen Monat überschreiten oder wird aus Anlaß der Beurlaubung oder Erkrankung eines Assistenten die Bestellung eines besoldeten Stellvertreters erforderlich, so hat das Professorenkollegium im Wege der Landesregierung die entsprechenden Anträge an das zuständige Staatsamt zu stellen.

#### § 11.

Im Falle der Erkrankung hat jeder Hochschulassistent innerhalb der Bestellungsdauer längstens auf ein Jahr Anspruch auf Fortgenuß seiner Dienstesbezüge sowie, wenn er sich die Erkrankung nicht erwiesenermaßen außerhalb des Dienstes zugezogen hat, auf unentgeltliche Verpflegung und Behandlung in einer öffentlichen Heilanstalt seines Dienstortes.

#### § 12.

Zur Unterstützung des Unterrichtsbetriebes an den Hochschulen können wissenschaftliche Hilfskräfte auch vertragsmäßig in Verwendung genommen werden. Ihre Dienstesobliegenheiten und Bezüge werden auf Antrag des Professorenkollegiums von den zuständigen Staatsämtern festgesetzt.

#### § 13.

##### Übergangsbestimmungen.

(1) Auf Grund des § 10 des Gesetzes sind die an den Hochschulen zur Zeit seines Inkrafttretens bestellten Adjunkten und Assistenten (Konstruktoren) rücksichtlich ihrer dienstrechtlichen Stellung und der Bezüge nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

1. Die mit den auf Grund der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 187, geregelten Bezügen angestellten Adjunkten sowie die an den Universitätssternwarten als Staatsbeamte angestellten Astronomadjunkten, welche nach § 10, zweiter Absatz, auf ihr Ansuchen für ihre Person in die Bezüge und Pensionsansprüche von wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer an staatlichen Mittelschulen dauernd übernommen werden, erhalten diese Bezüge nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit, die sie im Staatsdienstverhältnis als Assistenten und Adjunkten zurückgelegt haben; diese Dienstzeit ist ihnen bei der Pensionsbehandlung so anzurechnen, als wenn sie im Lehramt an staatlichen Mittelschulen zurückgelegt worden wäre.

Im Falle eines sich ergebenden Personenwechsels wird fallweise bestimmt, ob die von



diesen Adjunkten innegehabten Stellen als solche von ordentlichen oder von außerordentlichen Assistenten fortzubestehen haben.

2. Die bisher an den Hochschulen mit Remuneration bestellten Assistenten und Konstrukteure sind einstweilen zunächst als außerordentliche Assistenten, beziehungsweise als Hilfsassistenten zu behandeln und erhalten die für solche bestimmten Bezüge nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit, die sie in der Eigenschaft eines besoldeten oder unbesoldeten Assistenten (Konstrukteurs) zurückgelegt haben; sofern ihre bisherige Remuneration höher war, erhalten sie den Mehrbetrag als jährlichen Zuschuß. Die bisher an den Hochschulen ohne Remuneration bestellten Assistenten werden zunächst als unbesoldete Assistenten weiterbelassen.

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes wird von den zuständigen Staatsämtern auf Antrag des Professorenkollegiums die Anzahl der systemisierten außerordentlichen und ordentlichen Assistentenstellen bestimmt, nach Maßgabe deren die bisherigen Assistenten (Konstrukteure) in die Stellung von außerordentlichen, beziehungsweise ordentlichen Assistenten überzuführen sind. Das Professorenkollegium hat beim zuständigen Staatsamt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Anzahl der außerordentlichen und ordentlichen Assistentenstellen Anträge zu stellen, welche bisherigen Assistenten (Konstrukteure) für die ordentlichen Assistentenstellen weiterzubelassen sind, in welchem Falle ihnen die Jahresbesoldung eines solchen nach Maßgabe der im Staatsdienstverhältnis als Assistent (Konstrukteur) mit oder ohne Remuneration zurückgelegten Dienstzeit gebührt.

Die anderen bisherigen Assistenten und Konstrukteure bleiben für die restliche Dauer ihrer Bestellung als außerordentliche Assistenten mit der ihnen nach Maßgabe ihrer anrechenbaren mit oder ohne Remuneration zurückgelegten Dienstzeit gebührenden Jahresbesoldung weiterbestellt.

Die bisherigen unbesoldeten Assistenten, welche keine systemisierte außerordentliche oder ordentliche Assistentenstelle erhalten, können für ihre Person noch bis zum Höchstausmaß einer zehnjährigen Dienstzeit weiterbestellt werden.

Hilfsassistenten können nach Maßgabe der verfügbaren systemisierten außerordentlichen oder ordentlichen Assistentenstellen weiterbestellt werden.

Die als außerordentliche Assistenten übernommenen bisherigen Assistenten (Konstrukteure) können bis zu zehn Jahren, wenn sie eine zehnjährige Dienstzeit überschritten haben, noch für zwei weitere Jahre und, wenn sie die Qualifikation als ordentliche Assistenten haben oder innerhalb dieser zwei Jahre erwerben, noch weiterhin im Dienste belassen werden.

Den Assistenten, welche infolge ihrer militärischen Kriegsdienstleistung an der Vernehmung ihres Dienstes behindert waren, wird diese Zeit für ihre Dienstzeit und ihre Bezüge, jedoch nicht für das zulässige Höchstausmaß der Bestelldauer angerechnet.

§ 14.

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom . . . . ., das ist mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

(2) Alle Verordnungen und Erlässe, die mit der vorliegenden Vollzugsanweisung in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.



ad 17.)

G e s e t z

vom .....1919,

womit das Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

Artikel I.

Im ersten Absatze des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ist nach dem ersten Satze einzuschalten : "Gegen die Anklageschrift findet kein Einspruch statt. Doch kann der Angeklagte die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes in der Hauptverhandlung anfechten".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Es findet auf anhängige Sachen nur Anwendung, wenn die Anklageschrift dem Beschuldigten noch nicht zugestellt ist.

Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen betraut.

B e g r ü n d u n g .



Bei der Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege, hat sich der Zweifel ergeben, ob gegen die von der Generalstaatsanwaltschaft erhobene Anklage der Einspruch zulässig sei. Nach § 4 sind die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Das sonst zur Entscheidung zuständige Oberlandesgericht kann aber hier nicht in Frage kommen, da nach § 3 die Gerichtsbarkeit in allen Pflichtverletzungssachen ausschliesslich dem

000052

112



Obersten Gerichtshof zusteht. Die beim Obersten Gerichtshof für Sachen dieser Art gebildete Ratskammer hat in einem bestimmten Falle entschieden, daß der Einspruch zwar zulässig sei, die Entscheidung darüber aber nicht dem Oberlandesgerichte sondern ihr selbst zustehe.

Dieser Ausweg scheint aber nicht befriedigend. Das Gesetz vom 19. Dezember 1918 soll der Öffentlichkeit eine erhöhte Gewähr dafür bieten, daß das von militärischen Kommandanten im Kriege begangene Unrecht gesühnt wird. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn über eine vom Generalstaatsanwalt erhobene Anklage in einem geheimen Verfahren abgesprochen werden könnte. Gerade das Strafverfahren wegen der Pflichtverletzungen militärischer Organe bedarf der strengsten Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Die Gefahr, gegen die der Einspruch sonst schützen soll, die Gefahr einer mutwilligen Beschuldigung ist hier schon durch die sorgfältig vorbereitete Anklage und die doppelte Untersuchung des Falles durch die Kommission und durch den Untersuchungsrichter, und dadurch ausgeschlossen, daß die Erhebung der Anklage der Generalstaatsanwaltschaft überlassen ist.

Das Gesetz soll nur auf Fälle Anwendung finden, in denen die Anklageschrift dem Beschuldigten noch nicht zugestellt worden ist. Damit soll zu der Frage, ob nach den geltenden Bestimmungen der Einspruch zulässig ist, nicht Stellung genommen, sondern bloß der Schein vermieden werden, als wolle dieses Gesetz die Entscheidung über eine bestimmte, schon erhobene Anklage beeinflussen.